



BUNDES
SGK

Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in der
Bundesrepublik Deutschland e.V.

Zusammenhalt in den
Kommunen stärken **Positionen der Bund**
Integration jetzt!

Beschlüsse der
16. ordentlichen
Delegiertenversammlung
der Bundes-SGK

Potsdam
22./23. April 2016

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| Vollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft durch den Bund ab 2018 | 5 |
| Entlastung der Kommunen von Sozialausgaben - Ein Beitrag zur Stärkung der Finanzkraft strukturschwacher Kommunen | 8 |
| Stärkung der lokalen Demokratie - Zur besonderen Rolle der ehrenamtlichen Kommunalpolitik | 12 |
| Eine Welt beginnt vor Ort – Kommunen gestalten Globalisierung | 19 |
| Das Soziale im Quartier – Eine Chance für moderne soziale Politik in den Kommunen | 28 |
| Zusammenhalt in den Kommunen stärken – Integration jetzt! Anforderungen an eine erfolgreiche Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen mit Bleibeperspektive in Städten, Gemeinden und Kreisen | 34 |
| Energiewende und Digitalisierung erfordern intelligente Verteilnetze | 48 |
| Impressum | 50 |

Vollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft durch den Bund ab 2018

Beschluss der Delegiertenversammlung der Bundes-SGK am 22./23. April 2016 in Potsdam

1. Die Delegiertenversammlung der Bundes-SGK fordert die Bundesregierung und Bundestagsfraktionen auf, noch in 2016 dafür Sorge zu tragen, dass der Bund den Ländern die Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II (KdU) ab dem Jahr 2018 zu 100 Prozent erstattet.
2. Die Delegiertenversammlung der Bundes-SGK erwartet, dass im Rahmen der Verhandlungen über die Bund-Länder-Finanzbeziehungen eine klare Regelung über die Zuständigkeiten getroffen wird.

Begründung:

Trotz guter Konjunktur sind in den vergangenen zehn Jahren die Sozialausgaben der Kommunen um mehr als 50 Prozent gestiegen. In 2014 summierten sie sich bundesweit auf rund 78 Milliarden Euro. 2004 hatten sie noch bei 51 Milliarden Euro gelegen.

Alleine die Kosten der Eingliederungshilfe sind in NRW auf Grund höherer Fallzahlen von 2,5 Mrd. Euro in 2002 auf über 4 Mrd. Euro im Jahr 2014 gestiegen. Dies obwohl die durchschnittlichen Fallkosten im gleichen Zeitraum von 31.000 Euro auf 27.000 Euro gesunken sind.

Vielen Kommunen bleibt dadurch kaum noch finanzieller Handlungsspielraum, weil die Sozialleistungen bald 50% oder mehr des kommunalen Etats binden.

Dabei war der Einsatz der SPD für die Kommunen bisher durchaus erfolgreich: Der Bund übernimmt seit 2014 vollständig die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und hat zugesagt, die Kommunen ab 2018 in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich von den Sozialkosten zu entlasten. Bis dorthin werden die Kommunen in den Jahren 2015 und 2016 jeweils um eine Milliarde Euro und im Jahr 2017 um 2,5 Mrd. Euro entlastet.

Auch in NRW hat die Rot-Grüne Landesregierung mit dem Aktionsplan Kommunal Finanzen, dem Stärkungspakt und der Neuregelung der Abrechnung der Einheitslasten Beiträge zur strukturellen Verbesserung der kommunalen Haushaltslage geleistet.

All dies ist jedoch weiterhin unzureichend. Ist auch im Finanzierungssaldo der gesamten bundesdeutschen kommunalen Familie ein Überschuss vorhanden, fördert der Blick aufs Detail deutliche regionale Disparitäten zu Tage.

Bereits der Blick auf die trotz positivem Gesamtsaldo kontinuierlich steigenden Kassenkredite (2004 rund 20 Mrd. Euro, 2014 rund 50 Mrd. Euro) zeigt die Zwangslage der Kommunen.

Für 2018 und die Zeit danach ist deshalb eine weitere Entlastung der Kommunen von den Sozialausgaben unumgänglich. Offen ist dabei gegenwärtig, welcher Entlastungsmechanismus der bestmögliche ist. In der Diskussion befindet sich dabei insbesondere die Eingliederungshilfe.

Die Aufgabenverteilung zwischen Landes- und Kommunalebene ist diesbezüglich in den Flächenländern jedoch sehr unterschiedlich geregelt. So wird die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII in einigen Ländern vollständig oder teilweise durch das Land erbracht, während die Aufgabenträgerschaft in anderen Ländern, beispielsweise Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern oder Hessen bei den Kommunen liegt.

Auf Grund der heterogenen Struktur bei der Finanzierung der Eingliederungshilfe bietet es sich deshalb an, Alternativen zu betrachten, die bundesweit einheitlich geregelt sind und vor allem in struktur- und steuerschwachen Städten und Kreisen die Haushalte stark belasten. Diese Kriterien erfüllen insbesondere die Wohnkosten der SGB-II-(Hartz-4)-Empfänger.

Mit Einführung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2005 wurde die frühere Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II zusammengeführt.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende umfasst nach § 19 SGB II den Regelbedarf (§ 20 SGB II), Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) sowie die KdU (§ 22 SGB II). Während die Leistungen nach § 20 SGB II und § 21 SGB II hauptsächlich vom Bund getragen werden, sind die KdU nach § 22 SGB II größtenteils durch die kommunalen Träger zu finanzieren.

Vor allem wirtschaftsschwache Kommunen mit hoher Langzeitarbeitslosigkeit und geringen Steuereinnahmen ächzen unter den hohen Ausgaben für diese Wohnkosten. Sie beliefen sich 2013 bundesweit auf rund 14 Milliarden Euro. Im wirtschaftsstarken Baden-Württemberg binden sie lediglich 3 Prozent der kommunalen Etats, im strukturschwachen Sachsen-Anhalt hingegen 11

Prozent. Die Belastung der Stadt Magdeburg etwa ist fast zehn Mal höher als jene im baden-württembergischen Kreis Hohenlohe (13,2 zu 1,4 Prozent).

In Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2014 von den Kreisen und kreisfreien Städten mehr als 3,8 Mrd. Euro für KdU verausgabt. Für NRW bedeutet dies auch den Höchststand der KdU seit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende 2005. Im Ländervergleich trägt NRW die mit Abstand höchsten Aufwendungen für KdU.

Ausgehend von den NRW-Gesamtausgaben für KdU im Jahr 2005 von etwa 3,1 Mrd. Euro mussten die kommunalen Träger im Jahr 2014 Mehrausgaben von über 720 Mio. Euro bzw. 23% aufbringen. Zurückzuführen sind die Mehrausgaben jedoch nicht auf eine steigende Anzahl Anspruchsberechtigter. Diese konnten im Zeitraum 2009 bis 2014 um mehr als 1.700 Personen in Bedarfsgemeinschaften reduziert werden. Gründe für die steigenden KdU sind u.a. steigende Mieten und Energiepreise. Dem Verbraucherpreisindex NRW des Monats Mai 2015 zufolge sind die

Bruttomieten in NRW in den Jahren 2005 bis 2010 um 5,2% und im Zeitraum 2010 bis 2014 nochmals um 6,5% gestiegen.

Im Jahr 2014 entstanden den Kreisen und kreisfreien Städten durchschnittliche KdU-Aufwendungen i.H.v. fast 2.400 Euro je Anspruchsberechtigten, welche seit 2009 somit um fast 264 Euro (13%) angestiegen sind. Pro Einwohner in NRW (ca. 17,6 Mio.) ergibt sich eine Pro-Kopf-Belastung durch KdU von 218 Euro; auch diese stieg seit 2009 um 27 Euro bzw. 14%.

Neben den ohnehin wachsenden KdU-Belastungen ist künftig auch von steigenden Aufwendungen aufgrund einer zunehmenden Anzahl von Anspruchsberechtigten auszugehen: Viele der derzeit einwandernden Flüchtlingen und Asylberechtigten werden in den kommenden Jahren Anspruch auf KdU erhalten.

Eine Übernahme der KdU wäre auch ein verfassungsrechtlich gangbarer Weg denn bereits heute beteiligt sich der Bund an dieser Leistung. Die Kreise und kreisfreien Träger haben somit nicht 100% der tatsächlich verausgabten KdU zu tragen, sondern einen Kommunalanteil der sich aus den KdU abzüglich der Bundesbeteiligung ergibt.

Die prozentuale Bundesbeteiligung setzt sich aus einem Sockelbetrag nach § 46 Abs. 5 SGB II sowie einer variablen Erhöhung nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II zusammen, die zur Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets vorgesehen ist. Zudem wurde mit dem § 46 Abs. 7a SGB II die Bundesbeteiligung an den KdU im Jahr 2014 genutzt, um Finanzmittel für besonders von der Zuwanderung aus EU-Mitgliedsstaaten betroffene Kommunen an die Länder zu transportieren.

Von den im Jahr 2014 in NRW insgesamt verausgabten KdU i.H.v. 3.839 Mio. Euro mussten 2.779 Mio. Euro (72,4%) durch die kommunalen Träger aufgebracht werden. Die Bundesbeteiligung von insgesamt 27,6% brachten den Kreisen und kreisfreien Städten Entlastungen von insgesamt 1.059 Mio. Euro.

Wenn dieser Kostenanteil ausgeweitet würde, käme das insbesondere wirtschaftsschwachen Regionen zu Gute.

Die entlastende Wirkung für solche Städte und Kreise wäre enorm, errechnet eine Studie der Bertelsmann Stiftung: In Nordrhein-Westfalen etwa würden durch diese Maßnahme rund 75 Prozent der jährlichen Defizite in den Kommunalhaushalten getilgt.

Entlastung der Kommunen von Sozialausgaben - Ein Beitrag zur Stärkung der Finanzkraft strukturschwacher Kommunen

Beschluss der Delegiertenversammlung der Bundes-SGK am 22./23. April 2016 in Potsdam

Die Entwicklung der **Sozialausgaben** der Kommunen ist durch eine andauernde Steigerung der Aufwendungen gekennzeichnet, die in einzelnen Bereichen besonders dynamisch verläuft. Das betrifft z.B. die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder die Hilfen zur Erziehung in der Jugendhilfe, die Hilfen zur Pflege, die alle durch steigende Fallzahlen gekennzeichnet sind.

Demgegenüber steht eine unzureichende **Investitionstätigkeit** der Kommunen, um die Instandhaltung und Anpassung der baulichen Infrastruktur an moderne Erfordernisse zu gewährleisten. Die Kommunen als Baulastträger können die Anforderungen nicht erfüllen. Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Fratzscher-Kommission beim Bundeswirtschaftsminister haben den kommunalen Investitionsstau 2015 mit 132 Milliarden und 156 Milliarden Euro geschätzt.

Dabei sind die Auswirkungen in den einzelnen Städten, Gemeinden und Kreisen sehr unterschiedlich. Das Stichwort hierzu lautet **Heterogenität**. Nicht nur die Höhe der Steuereinnahmen differiert erheblich, auch die Höhe der Sozialausgaben betreffen die Regionen unterschiedlich. Schließlich ist in vielen Bundesländern auch ein kommunales Altschuldenproblem zu bewältigen, wie es sich z.B. an der Höhe der Kassenkredite und ihrem weiteren Anstieg zeigt.

Vor diesem Hintergrund müssen die finanzpolitischen Maßnahmen bewertet werden. So hatte der Koalitionsvertrag der Großen Koalition im Bund auch die notwendige **Entlastung der Kommunen von Sozialausgaben als prioritäre Maßnahme** festgestellt und zu einem Teil seines Programms gemacht. Dieser Punkt muss abschließend noch in dieser Legislaturperiode geregelt werden. Weitere Schritte einer kommunalen Entlastung wurden in den letzten Jahren bereits erreicht. Weitere sind noch zu tun.

1. Kommunale Entlastung von Soziallasten

Der Bund hat sich für die Jahre 2015 bis 2017 dazu verpflichtet, den Kommunen jeweils eine **Vorabentlastung in Höhe von einer Milliarde Euro pro Jahr** zur Entlastung ihrer Haushalte zukommen zu lassen. Diese Milliarde wird jeweils zur Hälfte der bestehenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) nach SGB II und dem gemeindeeigenen Umsatzsteueranteil aufgeschlagen. Zudem wird der Bund im Jahr 2017 weitere 1,5 Milliarden Euro bereitstellen, die über eine weitere Erhöhung des Bundesanteils an den KdU um 500 Millionen Euro und 1 Milliarde Euro Aufschlag auf die gemeindeeigenen Umsatzsteueranteile erfolgen soll.

Die Koalitionäre haben sich im Bund darauf verständigt, dass die Entlastung der Kommunen nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen und von einigen Ländern immer noch gefordert, über die Reform der Eingliederungshilfe für Behinderte und die Übernahme der Kosten entscheidender Leistungsbestandteile der Eingliederungshilfe, wie z.B. einem Bundesteilhabegeld, durch den Bund erfolgen sollte.

Die **Reform der Eingliederungshilfe** mit der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes erfolgt jetzt unabhängig von dieser Entlastungsabsicht und muss deshalb aus kommunaler Sicht aufwandsneutral erfolgen. Insofern müssen die Möglichkeiten einer Übernahme der Kosten der Ausgaben des dritten Kapitels des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) durch den Bund oder die Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe durch die Übernahme der Pflegekosten für behinderte Menschen in vollstationären Einrichtung durch die Pflegeversicherung (Abschaffung des §43a im SGB XI) als mögliche **Kompensationsmöglichkeiten im Hinblick auf mögliche Leistungsausweitungen**, wie z.B. den Verzicht auf eine vollständige Anrechnung von Einkommen und Vermögen, angesehen werden.

Um dem Ziel der Entlastung der Kommunen von Soziallasten und der Notwendigkeit einer Übernahme der durch die zunehmenden Zahl anerkannter Asylbegehrender verursachten zusätzlichen Kosten der Unterkunft im SGB II zu begegnen, ist es unabdingbar, dass hier ein stärkeres Engagement des Bundes erfolgt.

Die Bundes SGK spricht sich deshalb dafür aus, die jährliche kommunale Entlastung ab 2018 durch eine Übernahme der gesamten Kosten der Unterkunft im SGB II durch den Bund erfolgen zu lassen. Dabei wird eine dadurch entstehende Bundesauftragsverwaltung im Bereich der Grundsicherung für Erwerbsuchende (SGB II) billigend in Kauf genommen. Dieser Weg entlastet direkt die kreisfreien Städte und Kreise, in denen die Fallzahlen der Bezieher von Leistungen des SGB II am höchsten sind. Dieses Kriterium ist als Indikator von „Strukturschwäche“ besonders geeignet und entspricht den Zielen des Koalitionsvertrages, eine Entlastung bei den Sozialausgaben zu erreichen.

Die damit den Kreisen entstehende Entlastung ihrer Sozialhaushalte muss mit einer entsprechenden **Absenkung der Kreisumlage** für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden einhergehen.

2. Stärkung der Investitionskraft finanzschwacher Kommunen fortsetzen

Mit der Einrichtung eines vom Bund mit Mitteln in Höhe von 3,5 Milliarden Euro ausgestatteten Sondervermögens im Jahr 2015 werden in den Jahren 2015 bis 2018 Investitionen in finanzschwachen Kommunen mit einem Fördersatz bis zu 90% gefördert. Für die Verteilung der Mittel auf die Bundesländer hat der Bund einen Schlüssel gewählt, durch den insbesondere die Bundesländer mit strukturschwachen und hoch verschuldeten Kommunen profitieren. **Dieses Programm sollte als Bestandteil einer dauerhaften Stärkung der Finanzkraft strukturschwacher Kommunen auch über 2018 hinaus weitergeführt und mit deutlich mehr Mitteln ausgestattet werden.**

Durch den kommunalen Investitionsfonds für strukturschwache Kommunen werden die strukturellen Probleme der Finanzausstattung der Kommunen allerdings nicht gelöst. Es bedarf hier weiterer Unterstützung bei der Stärkung der allgemeinen Finanzkraft (siehe 1.).

3. Hilfen für Altschulden

Da die Lage strukturschwacher Städte, Gemeinden und Kreise zumindest in den alten Bundesländern von hohen Schulden und kurzfristig finanzierten Kassenkrediten geprägt ist, sollten Bund und Länder die Kommunen in eine nationale Entschuldungsinitiative einbeziehen. Auch wenn dieses im Rahmen der Weiterentwicklung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen nicht mehr zum Gegenstand gemacht wurde, sollte im weiteren Verlauf die Möglichkeit von Bund, Ländern und Kommunen eine Initiative zur Bekämpfung kommunaler Altschulden zu ergreifen nicht endgültig aufgegeben sein. So könnten Bund und Länder durch die Schaffung gemeinsamer Anleihen kommunale Altschulden übernehmen, damit diese von dem erhöhten Zinsrisiko in der Umschuldung entlastet werden könnten. Im Gegenzug müssten die Kommunen entsprechende Tilgungsvereinbarungen eingehen.

4. Beteiligung des Bundes an den Kosten der Zuwanderung und Integration der Asylsuchenden und Flüchtlinge

Die Aufgabe der Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen und deren Integration muss als eine **gesamtgemeinschaftliche Aufgabe** angesehen werden, **an deren Kosten der Bund sich beteiligen** muss. Die Bundes-SGK begrüßt die **dynamische Beteiligung des Bundes an den Kosten der Erstaufnahme und Unterbringung der Asylsuchenden und Flüchtlingen mit einer Pauschale** pro Asylsuchenden für die Dauer des Antragsverfahrens. Ein erster Schritt bestand in der Beteiligung des Bundes in 2015 mit einem Festbetrag von 2 Milliarden Euro über Umsatzsteueranteile der Länder. Für 2016 erfolgt dann eine Abschlagszahlung in Höhe von 2,68 Milliarden Euro. Ende des Jahres soll dann eine Spitzabrechnung erfolgen, die bei der Festlegung der 2017 folgenden Abschlagszahlung berücksichtigt werden soll.

Über diese Kostenbeteiligung des Bundes hinaus braucht es eine **Unterstützung der Kommunen im Hinblick auf die vielfältigen Integrationsleistungen**, die insbesondere für die Asylsuchenden und Flüchtlinge mit Bleibeperspektive erforderlich sind. Die Bundes-SGK präferiert hierfür eine **zweite Integrationspauschale**, die sich an der Zahl der Empfänger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die ein Asylverfahren durchlaufen haben, orientiert. Hier könnte mit einem vergleichbaren Spitzabrechnungsverfahren gearbeitet werden, wie bei der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Erstaufnahme.

Eine wesentliche dritte Forderung bezieht sich darüber hinaus auf die **zusätzlich in den „Regelsystemen“ erforderlichen Mittel**, um die Integrationsaufgabe zu befördern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Dieses betrifft vor allem die Bereiche Spracherwerb und Integrationskurse, die Beteiligung an zusätzlichen Kosten im Bereich der Kinderbetreuung und frühen Bildung, die Ausstattung der Schulen und der Schulsozialarbeit, die Maßnahmen zur Berufsvorbereitung, des Einstiegs in Ausbildung und Arbeit, Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, den sozialen Wohnungsbau u.v.a.m. Hier müssen Bund und Länder die Kommunen unterstützen.

5. Grundsteuerreform jetzt!

Die Bundes-SGK fordert Bund und Länder dazu auf noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetzgebungsverfahren zur Reform der Grundsteuer einzuleiten und abzuschließen.

Die derzeitigen bewertungsrechtlichen Regeln der Grundsteuer werden durch mehrere beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren in Frage gestellt. Insofern besteht akuter Handlungsbedarf.

Die Arbeitsgruppe „Gesamtmodell“ der Finanzministerkonferenz soll das Gesamtmodell der Länder, auf das sich die Länderfinanzminister am 25. Juni 2015 mehrheitlich geeinigt hatten, so weiter entwickeln, dass es kurzfristig administrierbar ist und Wertanpassungen in der Zukunft vollautomatisch geschehen können.

Die Bundes-SGK lehnt in diesem Zusammenhang eine weitere Regionalisierung von Steuergesetzgebungskompetenzen ab, weil hierdurch keine Strukturunterschiede abgebaut werden können.

6. Kooperative Beteiligung des Bundes an gesamtgesellschaftlichen Aufgaben

Das Leitbild eines solidarischen und kooperativen Bundesstaates macht es erforderlich, dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht nur durch fiskalische Ausgleichsmechanismen zu entsprechen, sondern auch das Zusammenwirken der gebietskörperschaftlichen Ebenen im Sinne einer gemeinsamen Politik- und Ergebnisverantwortung zu verbessern. Deshalb unterstützt die Bundes-SGK das Ziel, das Kooperationsverbot in Schlüsselbereichen wie der allgemeinen

Bildungspolitik zu lockern. Darüber hinaus ist aber ein nicht nur auf einzelne Politikfelder, sondern generell anwendbarer Kooperationsmechanismus erforderlich.

Stärkung der lokalen Demokratie - Zur besonderen Rolle der ehrenamtlichen Kommunalpolitik

Beschluss der Delegiertenversammlung der Bundes-SGK am 22./23. April 2016 in Potsdam

1. Ausgangssituation

Kommunalwahlen, Bürgerinitiativen, Planungszellen, Leitbildprozesse - Lokale Demokratie wird immer vielfältiger! Verschiedene Phänomene eines gesellschaftlichen Wandels verändern die lokale Demokratie: Mit einem zunehmend hohen Bildungsgrad breiter Bevölkerungsschichten wächst nicht nur das Bedürfnis vieler Bürgerinnen und Bürgern in politische Entscheidungsprozesse stärker eingebunden zu werden, es differenziert sich auch das Feld der Beteiligungsformen und Mitwirkungsmöglichkeiten aus. Eine zunehmende Individualisierung und Fragmentierung von Lebensformen geht einher mit dem Nachlassen der Bindekraft traditioneller zivilgesellschaftlicher Organisationen und verändert und fordert das politische Gefüge heraus. Ein Sinken der Wahlbeteiligung ist seit längerem zu beobachten. Die Digitalisierung durchdringt die Gesellschaft immer mehr und beschleunigt und verstärkt diesen Wandel.

Folge davon ist, dass kommunale Verwaltung, ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker und Bürgerinnen und Bürger sich in einem **neuen Verhältnis** zueinander befinden. Eine Vielzahl selbstorganisierter oft thematisch begrenzter Gruppen von Bürgerinnen und Bürgern fordert eine konkrete Einbindung in politische Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse: In diesem erweiterten, zunehmend unstrukturierten Feld lokaler Akteure wird der **demokratische Interessenausgleich immer vielschichtiger** und wirft die Frage auf, wie sich der Ausgleich der verschiedenen Interessen unter diesen Bedingungen organisieren lässt.

Ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker finden sich in diesem modernen Geflecht lokalpolitischer Akteure in einer besonderen Rolle wieder. Bei sinkender Wahlbeteiligung und mannigfaltigen Formen der politischen Beteiligung und Teilhabe müssen sie die Legitimität ihrer Entscheidungen stärker begründen, verschiedenste Akteure in Prozesse einbinden und

können und sollten gleichzeitig von dem Mitgestaltungswillen aus der Mitte der lokalen Gesellschaft profitieren. Gleichzeitig sind ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker selbst Teil des beschriebenen gesellschaftlichen Wandels: Sie verbinden oft persönlich flexibilisierte Erwerbsarbeit und Formen erweiterter Mobilität mit ihrem Ehrenamt und benötigen gute Rahmenbedingungen, um ihrem Mandat nachgehen zu können.

2. Gute Bürgerbeteiligung – Gemeinsam gestalten!

Gute Bürgerbeteiligung beginnt mit Transparenz. Bürgerinnen und Bürger wollen ihr Lebensumfeld mitgestalten und sind in ihrer Betroffenheit Expertinnen und Experten für Fragen und Probleme vor Ort. **Aufgabe kommunaler Verwaltung** ist es deshalb, Informationen nicht nur zur Verfügung zu stellen, sondern auch entsprechend für Bürgerinnen und Bürger aufzubereiten.

Die Qualität politischer Entscheidungen wird erhöht, wenn Bürgerinnen und Bürger sich konkret in politische Prozesse einbringen können. Nicht jede politische Entscheidung kann jedoch in einem breiten Beteiligungsverfahren erörtert oder direktdemokratisch getroffen werden: Eine **transparente Informationspolitik** gebietet es auch, offen über den **Grad der Einflussnahme** zu informieren. Zwischen der Bürgerbeteiligung in Form von Information und der Ermächtigung der Bürgerschaft, direkt eine Entscheidung zu treffen, befindet sich ein Spektrum an Beteiligungsmöglichkeiten. Frustration wird vermieden, wenn die Grenzen unmittelbarer Beteiligung an politischen Entscheidungen deutlich kommuniziert werden. In diesem Sinne gehört zu einer funktionierenden lokalen Demokratie auch eine **Klarheit über die verschiedenen Rollen der Akteure** und eine damit verbundene gegenseitige Akzeptanz dieser Rollen.

Die sogenannten Intermediären, die als **Vermittler** zwischen dem politisch-administrativen System und den Bürgerinnen und Bürger wirken, sind integraler Bestandteil des politischen Systems. Neben traditionelle Gruppen der Interessenvermittlung (Parteien, Kirchen, Wohlfahrtsverbände etc.), treten zunehmend **unstrukturierte Gruppen und ad-hoc-Bündnisse**, die oft **punktueller Interessen** vertreten. Vielfach organisieren sich diese neuen Intermediären mithilfe digitaler Möglichkeiten, beispielsweise über soziale Netzwerke. Während traditionelle Gruppen der Interessenvermittlung ihren festen Platz im politischen Prozess haben, müssen Verwaltung und Politik die Frage beantworten, wie eine **Einbindung weniger straff organisierter Gruppen** stattfinden kann. Dies gestaltet sich durchaus anspruchsvoll, da nicht immer einzuschätzen ist, wie vertrauenswürdig und verlässlich Gruppierungen agieren und zudem immer auch beachtet werden sollte, dass Einzelinteressen ein ihnen angemessenes Gewicht im Beteiligungsprozess zugestanden wird. Verwaltung und ehrenamtliche Kommunalpolitik stehen hierbei in mehrfacher Hinsicht vor Herausforderungen: **Es gilt, ein komplexes Geflecht verschiedener Akteure einzuordnen, mit ihnen auf Augenhöhe zu kommunizieren und sie einzubinden und damit das gegenseitige Vertrauensverhältnis auszubauen.**

Auch wenn breite Bürgerbeteiligung durchaus ein Spannungsverhältnis zu dem Selbstverständnis gewählter Mandatsträgerinnen und Mandatsträger darstellt, da Interessengruppen nicht durch Wahl legitimiert sind, können ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und -politiker ihre

Integrationskraft und ihre kommunikativen Stärken nutzen, um Bürgerinnen und Bürger einzubeziehen. Lokale Demokratie und die **Akzeptanz des repräsentativen Systems** werden gestärkt, wenn Bürgerinnen und Bürger als aktive Partnerinnen und Partner begriffen werden, die ihr Lebensumfeld mitgestalten wollen und sich auf verschiedene Weise auch in konkreten Fragen in politische Prozesse einbringen. Gleichzeitig muss klar sein, dass gewählte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nicht in eine Rolle gedrängt werden dürfen, in der sie Entscheidungen nur noch „abnicken“ sollen. Die Bundes-SGK setzt sich für eine **lebendige lokale Demokratie ein, bei der das repräsentative System als Kern durch Elemente der direkten und kooperativen Demokratie ergänzt wird.**

Bürgerbeteiligung ist nicht repräsentativ – oft sind es in mehrfacher Hinsicht ressourcenreiche Bürgerinnen und Bürger, die sich beteiligen wollen und können. Sozial schwächere Bürgerinnen und Bürger und Migrantinnen und Migranten sind in Beteiligungsprozessen häufig in der

Minderheit. Sozialdemokratische Kommunalpolitik hat zum Ziel, allen Bürgerinnen und Bürgern Teilhabe in politischen Prozessen und die Mitgestaltung der lokalen Gesellschaft zu ermöglichen: **Kommunalpolitische Mandatsträgerinnen und –träger** in den Vertretungskörperschaften sind hier ein **wichtiges Bindeglied**. Sie kennen ihren Stadt- oder Ortsteil, können die entscheidenden Gruppen vor Ort identifizieren und mit ihnen in Kontakt treten. Sie ermuntern dazu, an politischen Prozessen teilzunehmen und helfen dabei, die Anregungen und Wünsche unterrepräsentierter Gruppen in den politischen Prozess zu übersetzen.

3. Kommunalpolitisches Ehrenamt - Rahmenbedingungen verbessern!

Damit kommunalpolitische Ehrenamtliche diese bedeutende Funktion als Vermittler und Anwalt ausfüllen können, benötigen sie **gute Rahmenbedingungen**. Eine Flexibilisierung, wie sie in projektbezogenem politischem Engagement oft zu finden ist, kann aus sich heraus nicht auf die ehrenamtliche Kommunalpolitik zutreffen: Gewählte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger füllen ihr Amt für die Dauer ihrer Legislaturperiode in vollem Umfang mit allen Rechten und Pflichten aus. Dies stellt viele Bürgerinnen und Bürger, die ein kommunalpolitisches Ehrenamt anstreben, vor große Herausforderungen bezüglich der **Vereinbarkeit** insbesondere mit **Erwerbsarbeit und familiären Pflichten**. Um vor allem jungen Menschen, die sich sowohl im Erwerbsleben als auch privat in der „Rushhour des Lebens“ befinden, eine Mandatsausübung zu ermöglichen sind gute Rahmenbedingungen notwendig. Dazu gehört, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker zur Ausübung ihres Mandats (zu dem auch qualifizierende Fort- und Weiterbildungen gehören sollten) freistellen und den Beitrag zum Gemeinwohl wertschätzend anerkennen. Es darf kein beruflicher Nachteil aus einem kommunalpolitischen Ehrenamt entstehen!

Gute Rahmenbedingungen gilt es auch bezüglich der Vereinbarkeit von kommunalpolitischem Ehrenamt und Familie zu schaffen. Sitzungszeiten, die sich mit der Betreuung von Kindern vereinbaren lassen beziehungsweise die Organisation von Kinderbetreuung kommt insbesondere Frauen zugute, deren Anteil in den kommunalen Vertretungskörperschaften immer noch deutlich unter dem Anteil der Männer liegt. Die Schaffung besserer Rahmenbedingungen im kommunalpolitischen Ehrenamt macht die Ausübung eines solchen Mandats nicht nur attraktiver, sondern für viele Bürgerinnen und Bürger überhaupt erst möglich.

Ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker nehmen als demokratisch legitimierte Organe politische Verantwortung wahr. Sie erhalten für Ihre Tätigkeiten keine Entlohnung, sondern nur eine Aufwandsentschädigung, die in der Regel die tatsächlichen Kosten nicht deckt. Daher gehört es ebenfalls zu den notwendigen Verbesserungen der Rahmenbedingungen, dass finanzielle Nachteile durch die Anrechnung bei verschiedenen staatlichen Leistungen vermieden werden.

Daher setzt sich die Bundes-SGK dafür ein, die bis zum 30. September 2017 befristete Anrechnungsfreiheit der Aufwandsentschädigung auf Renten vor Erreichen der Regelaltersgrenze bei Altersrenten gemäß § 302 Abs. 7 SGB VI und bei verminderter Erwerbsfähigkeit gemäß § 313 Abs. 8 SGB VI zu entfristen. Nach Erreichen der Altersgrenze findet auch bisher eine Anrechnung nicht statt.

Besondere Nachteile drohen auch Familien, da die Aufwandsentschädigung dazu führen kann, dass der ehrenamtlich tätige Ehepartner aus der Familienversicherung ausscheiden und sich selbst versichern muss.

In weiteren Bereichen wie dem BAföG und Leistungen nach SGB II und SGB XII bestehen zurzeit lediglich Freigrenzen in Höhe der Steuerfreibeträge (in der Regel 200 € pro Monat). Auch in diesen Fällen setzt sich die Bundes-SGK für eine Anrechnungsfreiheit ein.

Die Steuerfreibeträge für die kommunalpolitischen Aufwandsentschädigungen werden zwar durch Erlass der Länder festgesetzt. Da es sich jedoch beim Einkommenssteuerrecht um Bundesrecht handelt, sind die steuerfreien Beträge im kommunalen Ehrenamt bundeseinheitlich festzulegen. Die Bundes-SGK setzt sich ebenfalls für eine Anhebung der Steuerfreibeträge ein, damit die ohnehin nicht kostendeckenden Aufwandsentschädigungen attraktiver ausgestaltet werden.

Die Bundes-SGK setzt sich aktiv dafür ein, durch verschiedene Qualifizierungsprogramme und Beratung ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker zu stärken und bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Neben den von der Bundes-SGK angebotenen Seminaren durchlaufen seit dem Jahr 2001 junge, ambitionierte Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker die Sozialdemokratische Kommunal-Akademie, das Erfolgsprojekt der Bundes-SGK zusammen mit der SPD-Parteischule.

Die Bundes-SGK engagiert sich nachhaltig für die Förderung von Frauen in der Kommunalpolitik. Mit dem Seminar „Mein Weg zur Bürgermeisterin – Frauen ins Rathaus“ und dem Mentoringprogramm „Frauen in Führung“ (gemeinsam mit der SPD-Parteischule) werden Programme geboten, die Frauen auf dem Weg in politische (Führungs-) Ämter fördern und begleiten.

Die Bundes-SGK ist bestrebt, ihr Qualifizierungsangebot fortzuführen und um weitere Formate zu erweitern.

4. Lokale Demokratie im digitalen Zeitalter – Chancen nutzen!

Lokale Demokratie findet nicht nur analog statt, Bürgerinnen und Bürger leben zunehmend auch im lokalen Kontext digital. Initiativen werden über soziale Netzwerke gestartet und finden Mitstreiter, lokale Themen werden in digitalen Foren diskutiert und Informationen werden „viral“ rasend schnell verbreitet. Kommunalpolitik kann die Möglichkeiten im digitalen Zeitalter auf vielfältige Weise nutzen und muss im digitalen Raum präsent sein, um nicht von Diskursen der lokalen Gesellschaft ausgeschlossen zu sein.

Kommunale Verwaltung hat im Rahmen von **E-Government** zahlreiche Möglichkeiten, Informationen und Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürgern schneller und einfacher zur Verfügung stellen. Gleichzeitig bieten elektronische Kanäle Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, direktes Feedback an die Verwaltung zu leiten. Neben diesen eher administrativen Möglichkeiten, bietet der digitale Raum mannigfaltige Spielarten der Vitalisierung von lokaler Demokratie. Dies betrifft von der Kommunalpolitik initiierte Beteiligungsplattformen und -prozesse ebenso wie aus der Bürgerschaft organisierte Initiativen zur Gestaltung der Kommune. **Soziale Netzwerke** sind hierbei oft **digitale Treffpunkte des Austausches und der (Selbst-) Organisation**. Kommunalpolitik ist nah den Bürgerinnen und Bürgern, wenn sie (auch) diese digitalen Treffpunkte aufsucht, um in Dialog zu treten. Gleichzeitig gilt es, sensibel mit dem Thema Datenschutz umzugehen.

Die Digitalisierung im Grunde aller Lebensbereiche hat neue Kanäle der Teilhabe eröffnet und vereinfacht und beschleunigt den Zugang zu Informationen. Der Zugang wird und kann jedoch nicht von allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen genutzt werden. Ob Behördengang oder Diskussionsforum – **Verwaltung und Politik müssen alle Wege immer auch analog anbieten**, um nicht netzaffine Bürgerinnen und Bürger in vollem Umfang in kommunales Geschehen mit einzubeziehen.

5. Bürgerschaftliches Engagement fördern – Strukturen schaffen!

Mehr Beteiligung und Teilhabe wird von Bürgerinnen und Bürgern nicht nur bei konkreten politischen Prozessen eingefordert, sondern zeigt sich auch in einem **ausdifferenzierteren Feld Bürgerschaftlichen Engagements**. Auch hier sind Tendenzen der Flexibilisierung seit längerem deutlich erkennbar: Bürgerinnen und Bürger engagieren sich öfter punktuell und zeitlich begrenzt für ein bestimmtes Anliegen und weniger im klassischen Ehrenamt bei den großen zivilgesellschaftlichen Organisationen. Kommunalpolitik muss sich in zweifacher Hinsicht auf diese Entwicklung einstellen: Einerseits muss bei ad-hoc-Engagement mehr Koordinationsaufwand seitens der Kommune betrieben werden, damit die losere Form des Engagements trotzdem ein fester Bestandteil der lokalen Demokratie bleibt und zweitens begründet die genannte Entwicklung auch die Nachwuchsprobleme, die oft beim kommunalen Ehrenamt zu beklagen sind.

Eine Entfaltung von verschiedenen Formen Bürgerschaftlichen Engagements benötigt Organisation und Förderung. Vor Ort müssen **Strukturen** bereit gehalten, die insbesondere projektbezogenes freiwilliges Engagement ermöglichen und Bürgerinnen und Bürgern einen Rahmen geben, um sich einzubringen: In vielen Städten und Kreisen gibt es zu diesem Zweck bei der Verwaltung angesiedelte Beauftragte für Bürgerschaftliches Engagement oder **Freiwilligenagenturen**, die häufig von den großen Wohlfahrtsverbänden organisiert sind.

Neben der Bereitstellung und/oder Förderung einer entsprechenden Struktur, gilt es insbesondere engagierten Bürgerinnen und Bürgern für ihren Beitrag zum Gemeinwesen wertschätzend mit **Anerkennung** gegenüberzutreten. Kommunalpolitik kann und sollte hier ein Klima schaffen, indem Bürgerinnen und Bürger sich gerne einbringen. Gleichzeitig darf die hohe Bereitschaft zum freiwilligen Engagement nicht zu Verdrängungseffekten führen.

Freiwilligenarbeit darf Erwerbsarbeit nicht ersetzen!

6. Ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker – Konstante in der lokalen Demokratie

Direktdemokratische und kooperative Demokratieelemente können das repräsentative System sinnvoll ergänzen, jedoch nicht ersetzen. Die Annahme, dass plebiszitäre Entscheidungen bessere Ergebnisse produzieren würden, muss widersprochen werden. Nicht nur fehlen oft notwendige Aushandlungsprozesse und findet notwendigerweise eine Verkürzung komplexer Inhalte auf Ja/Nein-Entscheidungen statt, sondern auch die Beteiligungsstruktur ist in der Regel unausgeglichen. Ebenso sind auch in deliberativen Beteiligungsverfahren ressourcenschwache Gruppen stark unterrepräsentiert.

Ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker sind als Teil des repräsentativen Systems in einer herausgehobenen Rolle, fördern eine lebendige lokale Demokratie jedoch nicht, wenn sie einen Alleinvertretungsanspruch für sich reklamieren. Vielmehr füllen sie ihre besondere Rolle aus, indem sie den Wunsch von Bürgerinnen und Bürgern, sich in konkrete politische Prozesse einzubringen, aufnehmen und in den Prozess ihrer Entscheidungsfindung einfließen lassen und darauf hinwirken, dass die Verwaltung eine entsprechende Struktur für diese erweiterte Beteiligung bereit hält.

Sozialdemokratische Kommunalpolitik hat zum Ziel, Bürgerinnen und Bürger Teilhabe in politischen Prozessen und die Mitgestaltung der lokalen Gesellschaft zu ermöglichen. Ehrenamtlichen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern kommt hierbei eine entscheidende Rolle zu: Sie dienen als **Bindeglied zwischen Verwaltung und Bürgerschaft und bilden eine verlässliche Konstante im politischen Entscheidungsprozess**. Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten leisten hierbei **Aktivierungsarbeit**, um **Teilhabe** zu ermöglichen und sind

Anwalt von Gruppen, die in politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen keinen oder nur wenig Einfluss haben.

7. Zusammenfassung

In einer komplexeren lokalen Demokratie ist ein gelungener demokratischer Interessenausgleich verbunden mit **Anforderungen** an die verschiedenen lokalen Akteure.

Kommunale Verwaltung muss **transparent informieren** und Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten der **Beteiligung** schaffen.

Ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker finden sich in mehrfacher Hinsicht in einer **Vermittlerrolle** wieder: Sie selbst sind als Bestandteil der Verwaltung Vermittler zwischen dem politisch-administrativen System und der Bürgerschaft. Gleichzeitig binden sie lokale (ad-hoc) Bündnisse und Initiativen, die „neuen“ Intermediären, in den lokalen politischen

Prozess ein, kommunizieren mit ihnen und schaffen ein konstruktives Vertrauensverhältnis.

Als Fundament der repräsentativen lokalen Demokratie benötigt das kommunale Ehrenamt **bessere Rahmenbedingungen**: Eine bessere Vereinbarkeit mit Erwerbs- und Familienarbeit muss gewährleistet werden.

Die lokale Demokratie kann nicht nur analog stattfinden: Sowohl Ehrenamtliche Kommunalpolitik als auch Verwaltung sollten die **digitalen Möglichkeiten nutzen**.

Das **vielfältige Bürgerschaftliche Engagement** ist erfreulicher Ausdruck des Mitgestaltungswillens und der Solidarität der Bürgerinnen und Bürger. Dieses Engagement muss **koordiniert** und **gefördert** werden, hierfür müssen **entsprechende Strukturen** geschaffen werden.

Eine Welt beginnt vor Ort – Kommunen gestalten Globalisierung

Beschluss der Delegiertenversammlung der Bundes-SGK am 22./23. April 2016 in Potsdam

Kommunen leisten einen wichtigen Beitrag zur Entwicklungspolitik

Ein zentrales Anliegen der Sozialdemokratie ist die soziale und gerechte Gestaltung der Globalisierung, so dass alle Menschen auf der Welt von ihr profitieren. Wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten sind überzeugt, dass wir Frieden nachhaltig sichern können, indem wir soziale Gerechtigkeit schaffen und globale Armut bekämpfen. Die Lebensgrundlagen der Menschen in Entwicklungsländern und die ökologischen, ökonomischen und sozialen Ressourcen müssen für alle Menschen und für alle Generationen erhalten und verbessert werden. Daher haben wir stets die Entwicklungszusammenarbeit als wichtigen Pfeiler unserer Politik verstanden und vorangetrieben.

Viele deutsche Städte, Gemeinden und Kreise leisten – trotz schwieriger Finanzlage – einen wichtigen entwicklungspolitischen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen sowie zur Schaffung und Stärkung demokratischer Strukturen in sogenannten Entwicklungsländern. Die Kommunen unterstützen und mobilisieren entwicklungspolitische Aktivitäten von Bürgerinnen und Bürgern in Vereinen, Schulen etc. und engagieren sich in Partnerschaften, Projekten und durch Partnerschaften in Entwicklungsländern. Dabei gewinnen in der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit neben förmlichen kommunalen Partnerschaften von deutschen Städten, Gemeinden und Kreisen zunehmend auch zeitlich begrenzte Projektpartnerschaften, denen klar definierte Zielvereinbarungen zugrunde liegen, an Bedeutung.

Die furchtbare Tsunami-Katastrophe im Dezember 2004 hat viele Menschen in Deutschland mobilisiert und die Bedeutung und die Potenziale der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit deutlich gemacht. Dem Aufruf des damaligen Bundeskanzlers Gerhard Schröder zum Wiederaufbau durch Partnerschaften folgten Kommunen, Schulen, Vereine und Unternehmen. Der Idee, der Hilfe ein Gesicht zu geben und den Spendern zu ermöglichen, sich für ein konkretes Projekt einzusetzen, folgten 1377 Initiatoren mit Unterstützungsangeboten. Gut zwei Drittel der

Angebote konnte die von der sozialdemokratisch geführten Bundesregierung gegründete Servicestelle-Partnerschaftsinitiative an Partner vor Ort vermitteln. Die praktische Solidarität mit den Menschen in den betroffenen Regionen hat beim Wiederaufbau eine wichtige Rolle gespielt und darüber hinaus die Sensibilität für Fragen der Entwicklungszusammenarbeit in unseren Kommunen geschärft.

Die Bedrohung durch den Klimawandel trifft alle Länder der Erde und gefährdet eine nachhaltige weltweite Entwicklung. Der Anstieg des Meeresspiegels, die Veränderungen der biologischen Systeme, Gesundheitsprobleme sowie hohe Kosten zur Bewältigung von Katastrophenschäden treffen insbesondere die Entwicklungsländer. Der globale Klimawandel ist nicht mehr allein als ökologische Krise anzusehen, er stellt auch ein umfassendes politisches, ökonomisches und gesellschaftliches Problem dar. Es werden künftig mehr Menschen vor Umweltkatastrophen als vor

Kriegen fliehen. Die Kommunen sind sowohl Verursacher als auch Leidtragende des Klimawandels. Kommunen in Industrieländern haben sowohl die technischen und finanziellen Kapazitäten wie auch die moralische Verpflichtung sich um den Klimaschutz zu bemühen.

In den vergangenen Jahren hat die Zuwanderung aus Schwellenländern - insbesondere von Flüchtlingen aus kriegerischen Konflikten – stark zugenommen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Flüchtlingskrise gewinnt das Instrument der Entwicklungszusammenarbeit zusätzlich an Bedeutung. Alleine kann sie jedoch weder die ökonomischen, sozialen und ökologischen Fluchtursachen beseitigen noch kriegerische Konflikte beenden. Entwicklungszusammenarbeit kann aber einen Beitrag für eine Verbesserung der Lebensgrundlagen der Menschen in ihrer Heimat sowie zum Wiederaufbau und zur Schaffung und dem Erhalt von Stabilität leisten.

1. Potenziale der Kommunen für die Entwicklungszusammenarbeit nutzen

Der Bund und die Länder, die Europäische Union und die Vereinten Nationen haben die Potenziale der Kommunen für die Entwicklungszusammenarbeit erkannt und wollen sie künftig stärker zur Erreichung entwicklungspolitischer Ziele nutzen. Durch den 1992 von den Vereinten Nationen angestoßenen lokalen Agenda-21 Prozess, die Habitat Agenda von 1996 und insbesondere die Hilfe, die viele Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der Tsunami-Katastrophe von 2004 geleistet haben, sind die Kommunen weltweit als bedeutende Akteure der Entwicklungspolitik anerkannt. Bereits im Hinblick auf die Millenniums-Entwicklungsziele wurden sie stärker von den Vereinten Nationen, der EU und den Staaten eingebunden. In der von den Vereinten Nationen am 27. September 2015 verabschiedeten 2030-Agenda (Fortentwicklung der Millenniumsagenda) und den darin enthaltenen 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung, den sogenannten „Sustainable Development Goals“ (SDGs), wird die zentrale Rolle kommunaler Akteure bei der Erreichung der Ziele der 2030-Agenda nochmals hervorgehoben.

Kommunen können in vielen Bereichen einen Beitrag zur Entwicklungspolitik leisten: beim Aufbau demokratischer Strukturen, beim Auf- und Ausbau einer effizienten modernen Selbstverwaltung, sowie beim Aufbau eigener Planungssysteme und -kompetenzen bis hin zu technischen

Maßnahmen (z.B. Trinkwasseraufbereitung, Elektrizitätsversorgung, Abfallentsorgung, Maßnahmen zum Klimaschutz) sowie bei der Katastrophenhilfe. Dabei werden kommunale Experten vielfach in Partnerschaften mit der Deutschen Gesellschaft für internationale technische Zusammenarbeit (GIZ) und anderen Durchführungsorganisationen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) über nationale Maßnahmen und EU-Projekte eingebunden. Mit ihrem Fachwissen und ihrem praktischen Know-how kann die kommunale Ebene in Deutschland eine zentrale Leistung in der Entwicklungszusammenarbeit erbringen.

Für dieses Engagement benötigen die Kommunen die Unterstützung von EU, Bund und Ländern. Kommunale Entwicklungszusammenarbeit muss der Kommune nicht immer Geld kosten, wie die vielen erfolgreichen gemeinsamen Projekte von Kommunen und Zivilgesellschaft zeigen.

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, einen Beitrag zur Gestaltung der Globalisierung zu leisten, appelliert die Bundes-SGK an die sozialdemokratischen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, die Möglichkeiten der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit zu nutzen und diese als eigenes Schwerpunktthema in ihren Kommunen zu verankern.

2. 2030-Agenda für eine nachhaltige Entwicklung lokal unterstützen

Im Lichte der Nord-Süd Politik Willy Brandts und der langen und erfolgreichen Tradition der sozialdemokratischen Entwicklungspolitik bekennen sich die sozialdemokratischen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker zu den Zielen der globalen Solidarität und der Nachhaltigkeit und unterstützen die 17 SDGs, die von der Generalversammlung der UN im September 2015 in New York einstimmig verabschiedet wurden.

Ziel 11 richtet sich explizit an Kommunen: „Städte und Siedlungen (communities) inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen“. Ein Blick auf die 17 Oberziele, die sich an alle Mitgliedsstaaten richten, zeigt, dass Kommunen bei allen Zielen für nachhaltige Entwicklung mittelbar oder unmittelbar betroffen bzw. sie ein bedeutender Akteur bei der Verwirklichung dieser Ziele sind.

- „1. Armut in jeder Form und überall beenden.
2. Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern.
3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern.
4. Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern.
5. Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen
6. Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten.
7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern.
8. Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern.
9. Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen.
10. Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern.
11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen.
12. Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen.
13. Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen.
14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen.
15. Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und den Biodiversitätsverlust stoppen.

16. Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.
17. Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung wiederbeleben.“

Die Kommunen in Deutschland können im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Verwirklichung der Entwicklungsziele mitwirken, indem sie diese durch Maßnahmen auf lokaler Ebene unterstützen.

Die Bundes-SGK fordert alle sozialdemokratischen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker auf, sich in ihrer Kommune für die Erreichung der Entwicklungsziele zu engagieren und darauf hinzuwirken, dass sich ihre Kommune offen dazu bekennt, die Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsche Sektion (RGRE - DS) und der Deutsche Städtetag haben hierfür die [Musterresolution "2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten"](#) erarbeitet (s. Anhang).

2.1 Bürger und Akteure der Zivilgesellschaft informieren, stärker einbinden und miteinander vernetzen

Grundlage für nachhaltige kommunale Entwicklungszusammenarbeit ist bürgerschaftliches Engagement und eine aktive Zivilgesellschaft. Oftmals ist die Umsetzung von Projekten nur durch den Einsatz zivilgesellschaftlicher Akteure möglich und geht auf die Initiative von Bürgerinnen und Bürgern zurück. Von diesem Engagement und dieser Kreativität lebt kommunale Entwicklungszusammenarbeit.

Die Bundes-SGK appelliert an die sozialdemokratischen Kommunalpolitikerinnen und -politiker in ihren Kommunen über die Agenda-2030 für nachhaltige Entwicklung stärker zu informieren und damit das Bewusstsein für die oftmals schwierige Situation in Entwicklungsländern zu wecken. Hierzu können beispielsweise kommunale Veranstaltungen, wie beispielsweise Ausstellungen und Diskussionsveranstaltungen, ebenso dienen wie Aktivitäten in Schulen oder die Aufnahme des Themas Entwicklungspolitik in die Programme von Veranstaltungen mit europäischen Partnerkommunen. In diese Informationsarbeit und Bewusstseinsbildung sollten die Akteure der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen, Schulen, Universitäten, örtliche Wirtschaft und örtliches Handwerk, sowie politische Parteien, Gewerkschaften und Kirchen vor Ort, etc.) eingebunden werden. Dadurch kann ihr großes Potenzial für die entwicklungspolitische Arbeit noch stärker aktiviert und eine möglichst breite und beständige Verankerung des Themas in der Bevölkerung erzielt werden. Dieses breite Bündnis der lokalen Akteure der Entwicklungszusammenarbeit und die Vernetzung und Konzentration der Aktivitäten ermöglicht zudem eine wirksamere Nutzung der vielerorts begrenzten Ressourcen für das entwicklungspolitische Engagement in der Kommune.

Darüber hinaus muss die Zivilgesellschaft in den Entwicklungsländern durch die Unterstützung der Kontakte und Kooperationsprojekte der entwicklungspolitisch engagierten Akteure in den

deutschen Kommunen mit ihren Partnern gestärkt werden. Nur so kann auch der Aus- bzw. Aufbau von demokratischen und dezentralen Strukturen in diesen Ländern erfolgreich sein.

2.2 Kommunale Partnerschaften in der Entwicklungszusammenarbeit ausbauen

Der zielorientierte Ausbau kommunaler Partnerschaften auf Augenhöhe durch gegenseitigen Wissens- und Erfahrungsaustausch, fachlichen Wissenstransfers durch den Einsatz kommunaler Experten, die Planung und Durchführung konkreter gemeinsamer Vorhaben sowie die Verstärkung der Unterstützung partnerschaftlicher Verbindungen zwischen Organisationen in der eigenen Kommune und der Partnerkommune stellen zentrale Ansätze für eine Intensivierung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit dar.

Den Kommunen bieten sich hier vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit von der Projektpartnerschaft bis hin zur Städtepartnerschaft. Erfolgreiche Partnerschaften können noch mehr Wirksamkeit entfalten, indem sie auf Dreieckspartnerschaften mit einer oder mehreren Kommunen aus EU-Ländern und einer Kommune aus einem Entwicklungsland erweitert werden. Dadurch können Ressourcen und Know-how konzentriert werden. Zusätzlicher Anreiz ist dabei, dass die EU für technische Projekte, an denen Kommunen aus zwei ihrer Mitgliedsländer teilnehmen, Förderprogramme bereitstellt. In Deutschland (BMZ) werden kommunale Partnerschaftsprojekte mit Kommunen in Entwicklungs- und Schwellenländern u.a. durch die Programme der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt "Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte (NAKOPA)" oder "kommunale Klimapartnerschaften" inhaltlich und finanziell unterstützt.

2.3 Mit fairem Beschaffungswesen einen Beitrag zu sozialer Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit leisten

Die Kommunen in Deutschland können bei einem jährlichen öffentlichen Auftragsvolumen von rund 300 Mrd. Euro mit einem fairen Beschaffungswesen einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der 2030-Agenda für eine nachhaltige Entwicklung leisten. Sozial und ökologisch gerechte Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen in der Verwaltung, Schulen, Krankenhäusern, Kindergärten und für kommunale Veranstaltungen, ebenso wie der Einsatz energiesparender Fahrzeuge und Maßnahmen zur Energieeffizienz, wirken ganz im Sinne der nachhaltigen Entwicklungsziele, indem menschenwürdige Arbeitsbedingungen sowie ökologische Nachhaltigkeit gefördert werden.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts von 2009 ist hier bereits mehr Rechtssicherheit geschaffen worden. Öffentlichen Auftraggebern ist es seitdem möglich, neben umweltbezogenen auch soziale Aspekte als zusätzliche Bedingungen bei der Ausschreibung von Aufträgen einzufordern. Die neuen EU-Vergaberichtlinien von 2014 und ihre Umsetzung auf nationaler Ebene in Deutschland im Jahr 2015 haben die Anwendungsmöglichkeiten sozialer und ökologischer Kriterien bei der Ausschreibung und Vergabe erweitert.

Bei den sozialen Kriterien spielen die Einhaltung grundlegender sozialer Standards, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen bei der Produktion von Waren, sowie Fragen der Barrierefreiheit oder die Gleichstellung von Frauen eine Rolle. Ein Leitfaden der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt bietet Kommunen praktische Hinweise und rechtliche Informationen, wie soziale Standards bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen eingefordert werden können (s. Anhang).

Die Bundes-SGK appelliert an die sozialdemokratischen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, in ihren Kommunen ein faires Beschaffungswesen einzuführen und den Gedanken von fairen Arbeitsbedingungen weltweit als internationale Solidarität aktiv ins Bewusstsein des Gemeinwesens zu tragen.

2.4 Interkulturelle Kompetenzbildung in Kommunen befördern – Mehrwert und Chancen der Entwicklungszusammenarbeit für unsere Kommunen nutzen

Ein Engagement in der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit bietet deutschen Städten, Gemeinden und Kreisen einen konkreten Mehrwert und eine Reihe von Chancen. Aktivitäten im Rahmen von Partnerschaften und Projekten sowie direkte Kontakte zwischen Bürgerinnen und Bürgern der eigenen und einer Partnerkommune in einem Entwicklungsland fördern das Verständnis und die Kenntnisse anderer Kulturen. Sie tragen damit zu einer Atmosphäre der Toleranz und Weltoffenheit bei und leisten damit auch einen Beitrag zur Integration in den Kommunen. Eine Verbesserung der Kenntnisse anderer Kulturen stellt gleichzeitig auch ein effektives Instrument in der präventiven Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit dar.

Interkulturelle Kompetenz ist eine grundlegende Voraussetzung für erfolgreiche Integration. Unsere Kommunen sind Heimat von Menschen, die aus unterschiedlichen Nationen zu uns gekommen sind. Viele dieser Migrantinnen und Migranten kommen aus Entwicklungs- oder Schwellenländern und setzen sich für eine Verbesserung der Lebensbedingungen in ihren Herkunftsländern ein. Neben diesem Engagement sind viele Migrantinnen und Migranten auch in ihren Kommunen aktiv und betätigen sich in zahlreichen Bereichen: in der Bildung, in Schulen, in Vereinen und Organisationen. In den meisten Fällen werden die Potenziale dieser Menschen vor Ort zu wenig genutzt. Migrantinnen und Migranten sollten aktiv einbezogen werden. Zum einen sollten ihre Qualifikationen, die sie in ihren Heimatländern erworben haben, auch anerkannt werden, z.B. durch schnelle Anerkennungsverfahren von Berufsabschlüssen, und zum anderen sollten Migrantinnen und Migranten, die Qualifizierung und konkrete Fördermöglichkeiten benötigen, sie gesichert erhalten, um ihnen eine aktive Teilnahme am Leben in der Kommune zu ermöglichen. In Kooperationen von Kommunen und Migrantinnen und Migranten und ihren Vereinen und Organisationen liegt zudem ein großes Potenzial für die kommunale Entwicklungszusammenarbeit. Im Bereich Migration und Entwicklung auf kommunaler Ebene untersucht die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt Möglichkeiten, wie Flucht als Thema und Flüchtlinge als Akteure in der kommunalen Entwicklungspolitik eingebunden werden können. Erste Einblicke in Handlungsmöglichkeiten bietet das Gutachten „Partizipation von Flüchtlingen in der kommunalen Entwicklungspolitik“ (s. Anhang).

Kommunen können ihr Ansehen international durch ihr entwicklungspolitisches Engagement und interkulturelle Kompetenz verbessern. Insbesondere für Großstädte im internationalen Städtewettbewerb bieten sich hier große Chancen. Durch die Beteiligung an internationalen entwicklungspolitischen Kooperationsprojekten können sich lokalen Unternehmen Marktchancen eröffnen. Darüber hinaus können kommunale Beschäftigte, die in entwicklungspolitischen Projekten mitarbeiten – insbesondere auch durch Auslandseinsätze – neue Kompetenzen erwerben und diese zum Nutzen der Kommune einsetzen.

3. Rahmenbedingungen für Kommunale Entwicklungszusammenarbeit verbessern

Wir Sozialdemokraten verstehen Entwicklungspolitik als globale Strukturpolitik für eine gerechte Gestaltung der Globalisierung. Die SPD hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Große Koalition an dem Ziel festhält, künftig 0,7 Prozent des Bruttonationalproduktes für die Entwicklungszusammenarbeit einzusetzen. Die Bundes-SGK unterstützt die Forderung der SPD-Bundestagsfraktion nach einem verbindlichen Fahrplan, wie Deutschland das sogenannte ODA-Ziel von 0,7-Prozent erreicht. Mit der Schaffung von besseren Rahmenbedingungen durch die Länder, den Bund und die Europäische Union kann das kommunale Potenzial in der Entwicklungszusammenarbeit noch stärker ausgeweitet werden und größere Wirksamkeit entfalten.

Die Bundesregierung hat die Bedeutung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit anerkannt und beabsichtigt die Kommunen noch stärker als Akteure der Entwicklungszusammenarbeit

einzu beziehen (Koalitionsvertrag von SPD, CDU/CSU von 2013, S.183). Da viele Kommunen ein Engagement aufgrund knapper finanzieller Ressourcen scheuen, müssen ausreichende finanzielle Fördermöglichkeiten durch den Bund und die Länder geschaffen werden, so wie dies auch vom Deutschen Bundestag von der Bundesregierung gefordert wurde. (Antrag der SPD und der CDU/CSU: „Entwicklungspolitische Chancen der Urbanisierung nutzen“ - Drucksache 18/4425). Bereits im Jahr 2008 hat die Europäische Kommission in einer Mitteilung die Bedeutung der Kommunen als Akteure einer effektiven Entwicklungszusammenarbeit nachdrücklich unterstrichen. Vor diesem Hintergrund wäre die Bereitstellung weiterer Programme und Mittel der EU wünschenswert, um die kommunale Entwicklungszusammenarbeit zu fördern.

Das Engagement von Bund, Land, EU und Kommunen muss durch einen koordinierten Austausch von Informationen und Erfahrungen stärker vernetzt und verzahnt werden – insbesondere wenn mehrere Akteure in einem Entwicklungsland engagiert sind. Dadurch kann die Effizienz von Maßnahmen erhöht werden.

Die von der sozialdemokratisch geführten Bundesregierung zusammen mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden 2001 ins Leben gerufene Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW, seit 2012 Teil der Engagement Global gGmbH), leistet hervorragende Arbeit bei der Unterstützung und Beratung von kommunalen Projekten in der Entwicklungszusammenarbeit. Um die zunehmende Nachfrage nach Beratungs-, Informations- und Qualifizierungsarbeit für die Kommunen abzudecken, sollte das Angebot der SKEW weiter ausgebaut und verbreitert werden.

Die Bundes-SGK unterstützt die Forderung des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, wonach „die Zusammenarbeit deutscher Kommunen mit Kommunen in Entwicklungs- und Schwellenländern stärker gefördert und das Projekt ‚50 Kommunal Klimapartnerschaften‘ fortgeführt wird sowie durch die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände weitere Konzepte für kommunale Entwicklungspartnerschaften entwickelt werden“ sollten (Antrag der SPD und der CDU/CSU: „Entwicklungspolitische Chancen der Urbanisierung nutzen“ - Drucksache 18/4425).

Anhang (Stand: Oktober 2016):

Informationen zur kommunalen Entwicklungsarbeit mit Beispielen und Links zu weiterführenden Hinweisen finden sich auf der Internetseite der **Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW)**: <https://skew.engagement-global.de/startseite.html>

„**Handreichung zur Kommunalen Entwicklungspolitik. Ein Theorie- und Praxisleitfaden**“, herausgegeben von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt, 2013: https://skew.engagement-global.de/publikationen.html?file=files/2_Mediathek/Mediathek_Microsites/SKEW/Publikationen/3_Dialog_Global/skew_dialog_global_nr28_handreichung_kommunale_entwicklungspolitik.pdf

Eine **Datenbank zu kommunalen Entwicklungsprojekten** und weitere nützliche Informationen zur kommunalen Entwicklungszusammenarbeit finden sich unter: www.rgre.de/kez.html

„**Leitfaden für die kommunale Entwicklungszusammenarbeit (KEZ)**“, herausgegeben vom Deutschen Städtetag, 2011: www.rgre.de/fileadmin/redaktion/pdf/kez/2011_Leitfaden_kez.pdf

„**Kommunale Entwicklungszusammenarbeit. Deutsche Städte und Gemeinden aktiv für die Eine Welt**“, herausgegeben vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, 2015 (DStGB Dokumentation Nr. 135): www.dstgb.de/dstgb/Doku135_KEZA.PDF

„**Kommune heute: Lokal handeln, global wirken**“, Sonderheft der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt in Zusammenarbeit mit der DEMO (Beilage zur Ausgabe von DEMO Okt. 2015): https://skew.engagement-global.de/publikationen.html?file=files/2_Mediathek/Mediathek_Microsites/SKEW/Publikationen/6_Publikationen_in_Kooperation/SKEW_kommune_heute.pdf

Internetseite der **UN-Kampagne für die Sustainable Development Goals (SDGs)**: <http://www.globalgoals.org/>

„**Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung**“ (deutsche Fassung) findet sich unter: <http://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

Musterresolution "2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung: Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten" der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE – DS) und des Deutschen Städtetags, 2015: www.rgre.de/fileadmin/redaktion/pdf/kez/2030AgendaErklaerung.pdf

Praxisleitfaden „Fair Handeln in Kommunen“, herausgegeben von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt, 2015: https://skew.engagement-global.de/publikationen.html?file=files/2_Mediathek/Mediathek_Microsites/SKEW/Publikationen/3_Dialog_Global/skew_dialog_global_nr23_fair_handeln_praxisleitfaden.pdf

„Faires Beschaffungswesen in Kommunen und die Kernarbeitsnormen“ –

Rechtswissenschaftliches Gutachten, 2013: https://skew.engagement-global.de/fairer-handel-und-faire-beschaffung.html?file=files/2_Mediathek/Mediathek_Microsites/SKEW/Publikationen/4_Material/skew_material_nr24_faires_beschaffungswesen_gutachten.pdf

„Beispiele guter Praxis zu Migration und Entwicklung auf kommunaler Ebene“, herausgegeben

von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt, 2015: https://skew.engagement-global.de/publikationen.html?file=files/2_Mediathek/Mediathek_Microsites/SKEW/Publikationen/3_Dialog_Global/skew_dialog_global_nr33_migration_beispiele_guter_praxis.pdf

Gutachten „Partizipation von Flüchtlingen in der kommunalen Entwicklungspolitik“, 2015:

https://skew.engagement-global.de/publikationen.html?file=files/2_Mediathek/Mediathek_Microsites/SKEW/Publikationen/3_Dialog_Global/skew_dialog_global_nr36_partizipation_von_fluechtlingen_gutachten.pdf

„Global Nachhaltige Kommune“, herausgegeben von der Servicestelle Kommunen in der Einen

Welt 2016: https://skew.engagement-global.de/publikationen.html?file=files/2_Mediathek/Mediathek_Microsites/SKEW/Publikationen/3_Dialog_Global/skew_dialog_global_nr39_global_nachhaltige_kommune.pdf

Das Soziale im Quartier – Eine Chance für moderne soziale Politik in den Kommunen

Beschluss der Delegiertenversammlung der Bundes-SGK am 22./23. April 2016 in Potsdam

Für die Menschen ist ihr Quartier der wichtigste Ausgangspunkt für Teilhabe und Engagement. Das Quartier ist der Ort, an dem sie ihre Lebensentwürfe umsetzen. Die konkreten Möglichkeiten, die das Quartier bietet, beeinflussen die Chancen seiner Bewohnerinnen und Bewohner, sich entfalten und entwickeln zu können. Die Wohnung und unmittelbare Wohnumgebung, die Ausgestaltung und Sicherheit öffentlicher Räume, Bildungsmöglichkeiten, verkehrliche Anbindung und die Versorgungsstrukturen der Grundbedürfnisse bestimmen die Lebensqualität und die Perspektiven der Bewohnerinnen und Bewohner.

Mit dem Plädoyer für eine soziale Quartierspolitik möchte die SGK Impulse liefern, wie Bewohnerinnen und Bewohner, Verbände, Politikerinnen und Politiker und Verwaltung diese Gestaltungsprozesse gemeinsam angehen können. Hierbei sehen wir das Engagement der Menschen, die in den Quartieren leben und arbeiten, als eine zentrale Kraft quartiersbezogener Entwicklung. In den vergangenen Jahrzehnten haben die Städte und ihre Quartiere bewiesen, dass sie über große soziale Integrationskräfte verfügen und außergewöhnliche soziale und ökonomische Entwicklungschancen bieten.

Die Delegiertenversammlung der Bundes-SGK fordert den Vorstand der Bundes-SGK deshalb auf, das Thema „Soziale Quartiersentwicklung“ in seinen Arbeitsgremien aufzugreifen.

Sozialer Segregation entgegen wirken

Mit der zunehmenden Spaltung unserer Gesellschaft haben sich auch die Quartiere spürbar auseinanderentwickelt. Bestätigt wird diese problematische Entwicklung durch den vierten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung von 2013. Er zeigt auf, dass das Quartier und die soziale Herkunft über Bildungsgrad, Aufstiegschancen und Armutsprävention entscheiden. Das Quartier kann Wohlstand und Perspektiven eröffnen, aber auch verringern. Verbunden mit der Angst vor sozialem Abstieg erklärt dies nicht zuletzt die bei der Wohnungsort- und Schulwahl zu beobachtenden Abgrenzungstendenzen.

Ziele einer sozialen Quartierspolitik

Ein lebenswertes Quartier ist ein Quartier, mit dem sich die Bewohnerinnen und Bewohner identifizieren und das von Menschen der umliegenden Quartiere genutzt und geschätzt wird. Es ist ein aktives Quartier, in dem viele Bewohnerinnen und Bewohner sich beteiligen und engagieren und das von einem respektvollen Umgang miteinander geprägt ist. Das erfordert eine ganzheitliche Quartierspolitik, deren Gestaltungsanspruch den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns stellt. Das Quartier gemeinsam mit und für die Bewohnerinnen und Bewohner

weiterzuentwickeln macht es daher auch erforderlich, die zunehmende Vielfalt an sozialen Lagen, Interessen und Wertvorstellungen zu beachten.

Diese soziale und kulturelle Vielfalt kann dadurch gesichert werden, dass möglichst allen Bevölkerungsschichten und Familientypen der Verbleib im Gewohnten sowie der Zuzug ins Quartier möglich bleiben. Dies erfordert, die Verdrängung und Ausgrenzung einkommensschwächerer Haushalte zu verhindern und damit ökonomische Armut von sozialer Ausgrenzung zu entkoppeln. Eine Aufgabe sozialer Quartierspolitik ist es daher, die Vielfalt – zu der auch die Gegensätze gehören – so aufzugreifen, dass gruppenübergreifende Wertschätzung sowie Solidarität, Chancen, Zugang, Lebensqualität und Stabilität im Quartier gestärkt werden.

Funktionale Vielfalt des Quartiers gewährleisten – Versorgung sicherstellen

Ein lebendiges, sicheres und attraktives Quartier zeichnet sich durch ein quantitativ und qualitativ ausreichendes Angebot an Wohnungen, Schulen, Kindergärten, Einkaufsmöglichkeiten, Gewerbeflächen, unterschiedlichen Arbeitsplätzen, Einrichtungen medizinischer Versorgung, Grünflächen, Erholungs-, Freizeit- und Sportangeboten sowie kulturellen Einrichtungen aus. Versorgung muss aber nicht immer fest verankert sein, sondern kann auch mit innovativen Konzepten bereitgestellt werden. So kann beispielsweise mit mobilen medizinischen Versorgungseinrichtungen, Telemedizin, mobilen Bibliotheken, tageweisen Märkten oder mobilen Verkaufsständen die Versorgung zum Mensch, aber auch mit Transportangeboten der Mensch zu ihnen gebracht werden.

So können kleinere Supermärkte genossenschaftlich im Quartier organisiert werden. Ihre Entwicklung lässt sich dadurch fördern, dass ihnen preiswerte Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Erstanschaffungen von lokal verankerten Einrichtungen und mobile Angebote sollten unterstützt werden. Erforderlich sind neue Bündnisse für soziale Quartiere, in denen Kommunen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft gemeinsam das Quartier neu denken und stehende Angebote stabilisieren sowie neue, alt hergebrachte und bewährte sowie innovative Versorgungsformen lokal etablieren. Zugleich sollten öffentliche Infrastruktur (Schulen, Bibliotheken, Grünflächen, Gesundheitszentren) und Versorger gezielt in das ÖPNV Netz eingebunden werden. Bei Neuansiedlungen ist eine Anbindung an bestehende ÖPNV Haltestellen zu gewährleisten.

Beteiligung, Engagement und Eigeninitiative fördern

Um Entwicklungen im Quartier frühzeitig zu erkennen und gestalten zu können sowie Gerechtigkeit und Chancengleichheit zu gewährleisten, bedarf es einer aktiven und ganzheitlichen Quartierspolitik. Sie macht es sich zum Ziel, den vorhandenen Gestaltungswillen der Bewohnerinnen und Bewohner im Quartier zu stärken und das Engagement der Menschen, Wirtschaft und öffentlichen Institutionen vor Ort zu unterstützen.

Um dies zu erreichen, müssen Kommunen auch Vermittler zwischen den Akteuren und Dienstleister sein. Bürgerinnen und Bürger und Gewerbetreibende sind durch offene und

transparente Beteiligung als Expertinnen und Experten für ihre Quartiere einzubinden, da sie täglich mit Problemstellungen im Wohnumfeld konfrontiert sind und die Potenziale ihres Quartiers kennen. Ihre spezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten, Interessen und Handlungsmöglichkeiten gilt es zudem durch eine aktive Unterstützung ihres vielfältigen Engagements für Mitmenschen und das Quartier zu nutzen.

Handlungsfeld Wohnen und Wohnumfeld

Soziale Quartierspolitik bedeutet, eine ausgewogene Mischung verschiedener Mietniveaus in einem Quartier anzubieten, um soziale Vielfalt bereits im Wohnungsangebot vorzugeben. Deshalb sollen bei allen Bauvorhaben mit mehr als 12 Wohneinheiten 30% mit Sozial- und Einkommensbindung realisiert werden. Dies kann die Stadt über ihr satzungsmäßiges Baurecht festlegen. Darunter fallen auch Wohnungen für geringe und mittlere Einkommen.

Es gilt, Übergänge von Lebensphasen im Quartier gestalten zu können. Das bedeutet nicht den Verbleib in ein und derselben Wohnung, aber im selben Quartier. Entscheidend für einen Wohnungswechsel sind vor allem die finanziellen Möglichkeiten, aber auch, welche Chancen sich für einen Wohnungswechsel bieten. Kommunale und private Wohnungsanbieter müssen hier helfen, indem sie unbürokratisch und finanziell unproblematische Lösungen anbieten. Dazu zählen Wohnungstauschbörsen und Umzugshilfen, um gerade auch in weniger flexiblen Lebensphasen den Verbleib im Quartier zu erleichtern.

Gestaltungsräume in der Quartiersentwicklung gemeinsam nutzen

Private und städtische Vermieterinnen und Vermieter sollen darin gestärkt werden, funktionierende Quartiere als Mehrwert für ihre Wohnungen, für die Bewohnerinnen und Bewohner, für deren Verweildauer in den Wohnungen, aber auch für die Akzeptanz und Anerkennung des Quartiers zu verstehen und sie dementsprechend mit den Bewohnerinnen und Bewohner zu gestalten.

Ein wirksames Mittel, um Gestaltungsspielräume im Quartier zu nutzen, ist die Konzeptvergabe öffentlicher Flächen. Hier erhält nicht der Höchstbieter sondern die Person mit dem Nutzungskonzept, das die Anforderungen des Quartiers und der Stadt am besten umsetzt, den Zuschlag für das Bauland. Dabei sollte das Grundstück nicht verkauft, sondern als Erbpacht mit klaren

Zielvorgaben vergeben werden, sodass die Kommune langfristig die Entwicklung des Quartiers beeinflussen kann.

Die verbindende und gleichzeitig aber auch begrenzende Gestaltung von Grün-, Spiel-, Sport- und Erholungsflächen in öffentlichen Räumen können den verschiedensten Quartiersbewohnerinnen und -bewohner einerseits gemeinschaftliche Flächen zur Begegnung bieten, schirmen aber auch andere verschiedene Nutzungsformen voneinander ab.

Handlungsfeld Bildung

Bildung ist ein Grundbedürfnis und ein Grundrecht. Sie muss für alle gleichermaßen und nach Möglichkeit ein Leben lang zugänglich sein. Als Schlüssel zur Verminderung von Armutsrisiko stärkt Bildung auch die Quartiere und wertet diese auf. Soziale Quartierspolitik erfordert deshalb die für integrative Bildung notwendigen Investitionen, aber ebenso Strukturen, die Schulen gesellschaftlich im Quartier verankern.

Gerade benachteiligte Quartiere müssen deshalb über die besten Schulen verfügen, um Chancengleichheit zu gewährleisten und Raum für positive Entwicklungen zu eröffnen. Funktionierende, sich positiv entwickelnde Schulen können der Flucht aus den Quartieren entgegenwirken und zum positiven Impulsgeber werden.

Schulen, Kinderkrippen und Kindergärten – besonders im Ganztagsbetrieb – sind Orte mit der höchsten Verweildauer für Kinder und Jugendliche pro Wochentag. Sie sind in der Lage, die für ein selbstbestimmtes Leben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Deshalb müssen Bildungseinrichtungen, vom Kindergarten über die Grundschule bis zu weiteren Schulformen, in allen Quartieren und ganz besonders in benachteiligten Quartieren ertüchtigt und gestärkt werden.

Benötigt wird eine offene, stadtteilbezogene Schule, die Wissen vermittelt, für Belange des Stadtteils da ist, aber auch Schutz der Kinder vor Übergriffen von außen sichert. Erforderlich hierzu sind Bildungsverbände – die alle Nutzungsformen der Schule und der Formen der Wissensvermittlung zusammenführen. Eltern- und Förderverein, Volkshochschulen, Bibliotheken, Vereine, Musikschulen und viele andere mehr müssen gemeinsam mit Politik und Verwaltung neue Formen des gemeinsamen lebenslangen Lernens ermöglichen. Sinnvoll hierfür sind gemeinsam erstellte quartiersbezogene Bildungspläne, die alle Angebote zusammenführen.

Handlungsfeld Arbeit und lokale Wirtschaft

Ein lebendiges, lebenswertes Quartier hat nicht nur Räume zum Wohnen, Bilden, Versorgen und Erholen, sondern bietet vielfach auch Orte für Handwerk, Selbstständige, für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Das Vorhandensein von Unternehmen im Quartier stärkt das Quartier aber auch den sozialen Zusammenhalt, denn es führt auch zu einer anderen unternehmerischen Ethik – zu einer lokalen gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen. Nur wenn Unternehmen lokal verankert sind, können sie sich wie alle anderen Akteure aktiv in die Entwicklung des Quartiers einbringen – wovon alle profitieren.

Mit dem Ansatz einer sozialen Quartierspolitik möchten wir deshalb auch Impulse dafür geben, die lokale Wirtschaft in den Quartieren zu stärken. Selbst wenn lokale Arbeitsplätze nicht vorrangig von den Bewohnerinnen und Bewohnern belegt werden, beleben Selbstständige und die KMUs das Quartier. Mit ihren Beschäftigten und Kundinnen und Kunden bringen sie Besucherinnen und Besucher in das Quartier, Menschen, die die lokalen Geschäfte, Restaurants oder Cafés nutzen –

was auch zur besseren Auslastung des öffentlichen Nahverkehrs beiträgt. Zugleich bieten sie viele Ausbildungsplätze. All das ist aus unserer Sicht Teil eines lebenswerten Quartiers.

Wichtig ist es in den Quartieren, mit offenen und flexiblen Räumen über Zonen für verschiedene und sich verändernde Nutzungen und Nutzungsformen zu verfügen, um so vielen Menschen Angebote und Entwicklungen der lokalen Unternehmen zu ermöglichen. Das können zum einen Räume für Start-ups sein, aber auch für das Co-Working und neue Formen von Quartierszentren (Computer-Clubs, Gaming Zones). In den Wohnquartieren der 1970er bis 1980er Jahre fehlen diese Räume baulich, daher sollten bei der Innenentwicklung solche Räume geschaffen werden.

Neben der Einbeziehung der regionalen Wirtschaft in die Quartierspolitik fordern wir, alle kommunal verantworteten Wirtschaftsbereiche in ihrer unternehmerischen Positionierung an sozialen Kriterien und der Entwicklung des Quartiers auszurichten.

Handlungsfeld Mobilität

Mobilität ist wichtig für die Teilhabe am öffentlichen Leben und die Chancen jeder und jedes Einzelnen, sich entfalten und entwickeln zu können. Soziale Quartiersentwicklung muss somit allen Menschen Mobilität ermöglichen – und wertet damit Quartiere auf und verbessert die Chancen der Bewohnerinnen und Bewohner. Deshalb sollten die Quartiere sehr gut in das Netz öffentlicher Verkehrsmittel eingebunden sein und eine aktive Mobilität, zu Fuß gehen oder mit dem Fahrrad fahren oder eine Multi-Modalität unterstützen. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass zentrale Funktionen eines Quartiers an den ÖPNV angeschlossen sind.

So ermöglichen wir den Bewohnerinnen und Bewohnern, aber auch anderen Menschen, das Quartier und seine Angebote zu erreichen. Eine gute, quartiersgerechte Verkehrspolitik wertet den öffentlichen Raum auf. Sie ermöglicht, dass Straßen und Gehwege von allen Menschen genutzt werden können, und stellt sicher, dass Spielen, sich begegnen und miteinander kommunizieren, möglich ist. Hierzu sind Tempo-30-Zonen, Fußgängerüberwege, Verkehrsinseln und weniger Parkplätze erforderlich.

Inklusion im Quartier

Inklusion im Quartier bedeutet eine umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben. Ziel ist die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, indem ein barrierefreies Umfeld im Quartier geschaffen wird. Das schließt ausdrücklich das Recht auf Bildung ein. Inklusive Bildungsangebote ermöglichen also Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung den barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu allen allgemeinen Angeboten des Unterrichts und der Erziehung in der Schule sowie zu den Angeboten der verschiedenen Bildungsgänge und des Schullebens. Inklusive Schulen sind dadurch gekennzeichnet, dass an diesen Schulen alle Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden und ihren individuellen Bedürfnissen Rechnung getragen wird.

Praktisch bedeutet dies, dass an solchen Schulen sehr unterschiedliche Lerngruppen zu finden sind, "normale" Kinder, hochbegabte Schülerinnen und Schüler, aber auch Jungen und Mädchen mit erheblichen Handicaps wie z.B. schwere Intelligenzminderung, Gehörlosigkeit, körperliche und motorische Einschränkungen. In der Praxis erhalten Schülerinnen und Schüler eine spezielle sonderpädagogische Begleitung, wenn ihre individuellen Handicaps dies erfordern.

Damit die Teilhabe von Menschen mit Behinderung möglich wird, ist es erforderlich, dass alle Schülerinnen und Schüler die sonderpädagogischer Unterstützung bedürfen, diese auch bekommen. Dies schließt auch das „Freie Wahlrecht“ für Eltern zwischen allgemeinen Schulen und Förderschulen ein. Voraussetzung hierfür ist wiederum, dass für alle Schülerinnen und Schüler die beste Förderung bereitgestellt wird. Unerlässlich im Zusammenhang mit gesellschaftlicher Teilhabe ist die Einrichtung von Inklusionslotsen in den Quartieren, die zwischen den Ämtern der Gemeindeverwaltung vermitteln.

Zusammenhalt in den Kommunen stärken – Integration jetzt! Anforderungen an eine erfolgreiche Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen mit Bleibeperspektive in Städten, Gemeinden und Kreisen

Beschluss der Delegiertenversammlung der Bundes-SGK am 22./23. April 2016 in Potsdam

Die Aufgabe der Integration der Asylsuchenden und Flüchtlinge muss als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen werden!

Deshalb erwartet die Bundes-SGK **vom Bund:**

1. Der Bund wird aufgefordert, sich zu **mindestens 50 % an den tatsächlichen Kosten** der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbenden zu beteiligen.
2. Über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Erstaufnahme und Unterbringung der Asylsuchenden und Flüchtlinge hinaus bedarf es einer finanziellen Unterstützung der Länder und Kommunen durch **eine zusätzliche Pauschale des Bundes für die zusätzlichen Integrationskosten** auf Basis der Zahl der anerkannten Asylbegehrenden.
3. Der Bund wird aufgefordert, die durch die Anerkennung von Asylbegehrenden entstehenden **zusätzlichen Kosten bei den Kosten der Unterbringung (KdU)** nach SGB II **vollständig** durch Erhöhung des Bundesanteils zu **übernehmen**.
4. Der Bund muss die **Mittel** des Bundesamtes für Migration und Flüchtlingsfragen **für Integrations- und Sprachkurse an den tatsächlichen Bedarf anpassen**.
5. Der Bund muss zur Unterstützung der Länder und Kommunen seinen **Finanzierungsanteil am Kita-Ausbau** sowohl im Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ als auch bei der Beteiligung an den laufenden Kosten noch einmal deutlich **erhöhen**.
6. Der Bund muss den **Eingliederungstitel und Verwaltungstitel der Bundesagentur für Arbeit so aufstocken**, dass ein Sozialer Arbeitsmarkt finanziert werden kann. Es müssen Arbeitsgelegenheiten für Asylsuchende ermöglicht werden. Das Bundesprogramm „Netzwerk Integration durch Qualifizierung (IQ)“ sollte dem Bedarf gemäß angepasst werden. Asylsuchenden muss der Zugang zu Berufsvorbereitungsmaßnahmen geschaffen werden.
7. Der Bund **erhöht seine Mittel für die soziale Wohnraumförderung** noch einmal deutlich. Die Programme „**Soziale Stadt**“ und „**Stadtumbau**“ **werden noch einmal aufgestockt**.
8. Der Bund schafft eine **gesetzliche Grundlage für eine Wohnsitzauflage** mit der die räumliche Steuerung der anerkannten Asylbegehrenden, die sich in Abhängigkeit von sozialen Transferleistungen befinden, besser vollzogen werden kann.

Deshalb erwartet die Bundes-SGK **von den Ländern**:

9. Die Länder müssen ihre **Programme der sozialen Wohnraumförderung sowohl finanziell aufstocken**, das Bundesgeld zweckentsprechend verwenden und die Förderstruktur anpassen.
10. Die Länder sind gefordert, **Instrumente zur Unterstützung der Entwicklung von ländlichen Räumen aufzulegen**, damit dort Integrationsperspektiven für dauerhaft Bleibende geschaffen werden können. Dazu könnten auch landeseigene Grundstücks- und Immobilienfonds nützlich sein.
11. Die Länder sind aufgefordert, die **Schulen mit dem notwendigen Personal auszustatten**; dazu gehören auch **Schulsozialarbeit** und ergänzendes unterstützendes Personal. Die Länder müssen den Kommunen notwendige Schulbaumittel zur Verfügung stellen.

Begründung:

Die wachsende Zahl der Asylsuchenden und Flüchtlinge in Deutschland hat Bund, Länder und die Kommunen im Jahr 2015 vor besondere Herausforderungen gestellt. Das Aufnahmesystem der Bundesrepublik war auf die hohe Personenzahl und die schnell im Jahresverlauf wachsende Zuwanderung von Asylsuchenden und Flüchtlingen nicht eingestellt. Nichtsdestotrotz sind mehr als eine Million Asylsuchende und Flüchtlinge in den letzten zwei Jahren nach Deutschland gekommen. Nach der Erstaufnahme stellt sich immer mehr die Frage, wie es uns gelingt, die Asylsuchenden und Flüchtlinge mit Bleibeperspektive in den Städten, Gemeinden und Kreisen zu integrieren.

Werfen wir einen Blick 15 Jahre zurück in den Bericht der nach ihrer Vorsitzenden benannten Süßmuth-Kommission mit dem Titel „Zuwanderung gestalten und Integration fördern“, den der damalige Innenminister Otto Schily in Auftrag gegeben hatte. Dort heißt es im Vorwort von Rita Süßmuth:

„Als Antwort auf den uns erteilten Auftrag legen wir ein Gesamtkonzept vor. Dabei beachten wir das europäische und internationale Recht. Die humanitären Verpflichtungen gegenüber Asylsuchenden und Flüchtlingen stehen gleichrangig neben den Interessen an Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte. Politisch Verfolgte und Flüchtlinge brauchen unseren Schutz. Deutschland ist faktisch ein Einwanderungsland.

Menschen sind gekommen und geblieben – andere sind in ihre Heimatländer zurückgekehrt oder weiter gewandert. Zuwanderung ist zu einem zentralen öffentlichen Thema geworden. Die Anerkennung der Realität ist an die Stelle von Tabus getreten. Sachlichkeit bestimmt zunehmend die öffentliche Auseinandersetzung.

Zuwanderung kann nicht gelingen ohne Integration der schon länger bei uns lebenden und der neu zu uns kommenden Menschen. Deshalb sehen wir das vorgeschlagene Zuwanderungs- und Integrationsgesetz als Einheit.“

Der Bericht von damals hat Maßstäbe gesetzt, die auch für die heutige Diskussion gültig sind. Wir brauchen eine Integrationspolitik, die sich mit der Realität des Einwanderungslands Deutschland auseinandersetzt und Antworten für die damit verbundenen Herausforderungen sucht und findet.

Die Zahlen der gestellten Asylanträge waren nach den frühen neunziger Jahren mit einer Spitze im Jahr 1992 von 438.191 kontinuierlich gesunken und fielen von 1995 mit insgesamt knapp 167.000 Anträgen auf nur noch rund 28.000 Anträge im Jahr 2008. Erst danach begannen sie wieder zu steigen und erreichten im Jahr 2013 bereits wieder eine Zahl über 100.000 und 2014 rund 200.000, um in 2015 weiter mit rund 475.000 Anträgen einen vorläufigen Höchststand zu erreichen. Im Registrierungssystem EASY (Erstverteilung der Asylbegehrenden) waren am Ende des Jahres 2015 sogar mehr als eine Million Asylbegehrende im Jahresverlauf erfasst worden, von denen viele noch darauf warten, dass eine förmliche Antragsstellung bei den Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlingsfragen erfolgen kann. Nach einer Zuwanderungswelle aus den Nicht-EU-Staaten des Westbalkans folgte in 2014 und 2015 ein wachsender Zustrom von Bürgerkriegsflüchtlingsinsbesondere aus Syrien. (Daten: Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe Januar 2016, BAMF)

Zur **Einordnung der Zuwanderung Asylbegehrender in das gesamte Wanderungsgeschehen**: Das Einwanderungsland Deutschland wird durch ein vielfältiges Wanderungsgeschehen geprägt. Neben den Asylbegehrenden steht vor allem die Binnenmigration in der EU. Sie betrug in 2014 über 800.000 Zuwanderer von insgesamt rund 1,15 Millionen. Knapp 40.000 Ausländer aus Nicht-EU-Staaten kamen 2014 zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach §18 bis 21 des Aufenthaltsgesetzes nach Deutschland (so die Besitzer einer blauen Karte, Forscher oder Selbstständige). Rund 93.000 Bildungsausländer, die sich erstmalig an einer deutschen Hochschule immatrikuliert haben, kamen 2014 nach Deutschland. 50.000 Menschen wurden als Familiennachzug in 2014 registriert. Daneben standen rund 200.000 Asylsuchende, die einen Antrag stellten.

Betrachten wir die Herkunftsländer der gesamten Zuwanderung nach Deutschland so zeigt sich für 2014 ein Höhepunkt der Zuwanderung aus den EU-Staaten Rumänien und Bulgarien mit über 110.000 Menschen im Saldo, es folgen Polen mit 59.000, Ungarn und Kroatien mit rund 43.000 Menschen, Italien mit 37.000 Menschen. Gegenüber der Türkei hat Deutschland rund 4.000 Menschen verloren. 62.000 Syrer wurden im Saldo registriert. (Daten: Migrationsbericht 2014 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlingsfragen – veröffentlicht im Januar 2016).

Der Krieg in Syrien sowie die bürgerkriegsähnlichen Zustände im Irak und Afghanistan und mehreren afrikanischen Staaten zeigen ihre Auswirkungen in wachsenden Flüchtlingszahlen. Immer mehr haben sich auf den Weg nach Europa gemacht und der Weg von der Türkei über Griechenland und die sogenannte Balkanroute nach Österreich und Deutschland ist seit dem Sommer 2015 favorisiert.

In Deutschland hat sich die Sorge verbreitet, dass wir es nicht schaffen könnten, mit den vorhandenen Ressourcen die notwendigen Aufnahmekapazitäten bereitzustellen und als Aufnahmegesellschaft die notwendige Aufnahmebereitschaft aufzubringen. Daneben stehen aber auch die Chancen, die mit einer zusätzlichen Zuwanderung verbunden sind. Deutschland braucht

Zuwanderung. Wenn es gelingt, Asylsuchende und Flüchtlinge sinnvoll in unsere Gesellschaft zu integrieren, ist dieses ein Gewinn für uns alle.

1. Reduzierung der Flüchtlingszuwanderung

Um die Zuwanderung der Asylsuchenden und Flüchtlingen dauerhaft zu reduzieren, müssen die Fluchtursachen in den Herkunftsländern beseitigt werden, das heißt: Es müssen Bürgerkriege und Feindseligkeiten zwischen den verschiedenen ethnischen und religiösen Gruppen und beteiligten regionalen und internationalen Mächten beendet werden. Dieses ist der dauerhafte Auftrag an die internationale Politik und die europäische und deutsche Außenpolitik. Auch die Stabilisierung der Situation der bereits in die Nachbarländer Syriens Geflüchteten muss ein Beitrag zur Reduzierung der Push-Faktoren der aktuellen Wanderungsbewegung sein.

Alternativ und parallel dazu stehen eine Verbreiterung der Aufnahmekapazitäten in der gesamten EU und eine Veränderung der Verteilung der aufzunehmenden Asylbegehrenden zwischen den Mitgliedsstaaten der EU sowie die Frage einer verbesserten Sicherung der Außengrenzen der EU. Dieses ist Gegenstand der europäischen Politik und der internationalen Politik auch im Verhältnis zu den angrenzenden Nicht-EU-Staaten, insbesondere der Türkei.

Umstritten ist in der deutschen Diskussion die Frage, ob eine Reduzierung der Zuwanderung von Asylbegehrenden schließlich nur durch eine bessere Kontrolle und Sicherung der deutschen Grenzen erfolgen könne. Dabei werden zurecht die Fragen gestellt, ob dieses überhaupt machbar ist und welche Folgen es für den freien Reise- und Güterverkehr in der EU und damit für die Wirtschaft hätte.

Aus Sicht der Bundes-SGK sollten zunächst die Möglichkeiten der europäischen und internationalen Politik genutzt werden. **Das Grundrecht auf Asyl steht für uns nicht zur Disposition.**

2. Erstregistrierung, Aufnahme und Verteilung der Asylbegehrenden verbessern

Bei der Registrierung der Asylsuchenden und Flüchtlinge gelang das Aufnahmesystem an seine Grenzen. Der Bundesinnenminister hat es lange versäumt, notwendige Schritte zur besseren Erfassung und Registrierung und zur Beschleunigung der Antragsverfahren zu veranlassen. Damit verbunden muss die politische Forderung an den Bund gesehen werden, die Zuwanderung von Asylbegehrenden zu reduzieren und zu verlangsamen.

Betrachten wir parallel zur Zahl der gestellten Asylanträge von rund 475.000 in 2015 die Zahl der mit dem EASY-System (Erstverteilung der Asylbegehrenden) erfassten Asylsuchenden in 2015, so erreichte diese am Ende des Jahres einen Höchststand von über einer Million. Wenn doppelt so viele Personen als Asylsuchende erfasst als Antragssteller gezählt wurden, zeigt dieses den Grad der Überforderung des Systems der Erstaufnahme und Registrierung. Insofern waren die bereits frühzeitig von kommunaler Seite erhobenen Forderungen, dieses System an die bevorstehenden Anforderungen anzupassen, mehr als berechtigt.

Noch zu Beginn des Jahres 2016 stellt dieser Bereich trotz Aufbau neuer Kapazitäten von Erstaufnahmeeinrichtungen durch die Länder und die Ausweitung des Personals beim Bundesamt für Migration und Flüchtlingsfragen einen Engpass dar. Durch die Beschleunigung der Verfahrensdauer, die Einführung eines verbesserten EDV-basierten Registrierungssystems und eines Flüchtlingsausweises müssen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, eine bessere Ordnung und Steuerung in den Prozess der Einwanderung von Flüchtlingen und Asylsuchenden zu bringen.

Es entspricht nach wie vor in keiner Weise der Wirklichkeit, dass Asylverfahren nach der Einreise und Registrierung und Antragstellung innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden und eine Weiterleitung an die Kommunen zur Unterbringung erst dann vorgenommen wird, wenn ein Antrag positiv beschieden bzw. die Bleiberechtperspektive geklärt ist.. In dem zweiten Halbjahr 2015 wurden zahlreiche Asylsuchende und Flüchtlinge bereits direkt in die Kommunen verteilt und diese für die Unterbringung und Versorgung in die Pflicht genommen, ohne dass der Bleiberechtsstatus geklärt war.

Vor diesem Hintergrund bleibt es eine zentrale Forderung der Kommunen an den Bund und die Länder an der Erreichung der gesetzten Ziele zu arbeiten und diese so schnell wie möglich umzusetzen.

3. Notwendigkeit eines Integrationskonzeptes

Durch Wachstum und Zuwanderung werden fast alle Bereiche der Gesellschaft und die in ihr wirkenden öffentlichen Infrastrukturen und Dienstleistungen gefordert. Das betrifft in besonderer Weise die Kommunen, in denen die Vielfalt der Menschen unterschiedlicher Herkunft aufeinander trifft und in denen die verschiedenen kulturellen und sozialen Milieus im täglichen Leben miteinander gelebt werden müssen.

Da steht auf der einen Seite das Ankommen. Zum Ankommen zählen der Erwerb der deutschen Sprache und das Erlernen kultureller Umgangsformen und Grundwerte der aufnehmenden Gesellschaft. Dann geht es um die Integration im Bildungssystem von der Kindertagesstätte, den Schulen bis zur beruflichen Bildung. Entscheidender Schritt für die Integration ist die Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Sie schafft die Voraussetzungen für die notwendige gesellschaftliche Teilhabe und Eigenständigkeit.

Andererseits geht es um die Herausforderungen, die sich am Wohnungsmarkt ergeben. Wo leben die Zugewanderten? Wieviel Neubau brauchen wir? Wie entwickeln sich die Stadtteile und Quartiere weiter, in denen eine Konzentration der Zuwanderung auf ohnehin schon prekäre Verhältnisse trifft? Wie lassen sich die Bildung neuer sozialer Brennpunkte und ethnisch-religiöse Konflikte vermeiden? Das sind Fragen an eine integrierte Stadtentwicklungspolitik in unseren Städten und Gemeinden.

Ein Integrationskonzept muss sich immer auch an die aufnehmende Gesellschaft richten. Integration gelingt nur, wenn alle ihre Bedürfnisse gleichermaßen befriedigen können und Chancengerechtigkeit bewahrt bleibt. Deshalb werden neben vielen Maßnahmen, die auf die

besondere Situation der Flüchtlinge und Asylsuchenden gerichtet sind, vor allem unsere Regelsysteme der öffentlichen Infrastruktur und Dienstleistungen gestärkt werden müssen, um den sozialen Zusammenhalt zu sichern.

3.1 Deutsch Lernen und Deutschland Kennenlernen

Deutsch Lernen und Deutschland Kennenlernen sind Grundvoraussetzung für die Integration der Zuwandernden und eine Bindung an gemeinsame Grundwerte, wie sie im Grundgesetz festgelegt sind: Respekt, Toleranz, Gleichberechtigung und Religionsfreiheit. Vor diesem Hintergrund wird die Ankündigung der **quantitativen und qualitativen Ausdehnung der Integrationskurse** begrüßt, damit das Ziel, Asylbewerbern mit Bleibeperspektive möglichst frühzeitig den Erwerb der deutschen Sprache zu ermöglichen, erreicht werden kann.

Die kommunalen Volkshochschulen führen seit 10 Jahren im Auftrag des Bundes den bundesweit größten Anteil der Integrationskurse durch. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, bedarf es einer **deutlichen Erhöhung der Zahl der Lehrkräfte**. Deshalb muss der Bund die Finanzierung der Integrationskurse mit einer angemessenen Entlohnung der Lehrkräfte sicherstellen. Die **Trägerpauschale des BAMF muss** deshalb deutlich von den derzeitigen knapp 3 Euro pro Unterrichtseinheit und Teilnehmenden **erhöht werden**, um auch künftig weitere Lehrkräfte gewinnen zu können.

Die Pläne des BAMF, künftig die **Integrationskurse stärker mit Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung zu verknüpfen**, das Rahmencurriculum mit Blick auf den Arbeitsmarkt anzupassen und **Anschlussmöglichkeiten in die berufsbezogene Sprachförderung** sicherzustellen, sind wichtige Schritte, um den Weg in den Arbeitsmarkt zu beschleunigen. Es empfiehlt sich, auch gezielte Sprachkurse für Frauen einzurichten **und die notwendigen Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen**.

Die erhöhten Haushaltstitel des Bundes in 2016 für Integrationskurse (559 Millionen Euro) und die berufsbezogene Sprachförderung (292 Millionen Euro) weisen hier den richtigen Weg.

3.2 Bildung: Frühe Förderung in der Kita, Schulpflicht umsetzen

Es bedarf einer Ausdehnung und Verbesserung der Angebote der Bildungspolitik von der frühen Förderung in der Kinderbetreuung, bis zu den Schulen. Als Brückenangebote können **Eltern-Kind-Gruppen** dienen, die bereits in den Flüchtlingsunterkünften Familien an die Kitas heranführen und eine **erste Sprachförderung** beinhalten. **Ziel ist es, dass die Flüchtlingskinder mit in das Regelangebot aufgenommen werden**. Nach dem breiten Ausbau der Kindertagesstätten in den letzten Jahren und mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf eine Kinderbetreuung für die unter 3-Jährigen ab August 2013 muss dieser **Prozess des Ausbaus und der Verbesserung der Kinderbetreuung in den Städten und Gemeinden weiter fortgesetzt werden**.

Für eine zusätzliche „Integrationsoffensive Kitas“ **bedarf es weiterer Kitaplätze und mehr Erzieherinnen und Erzieher**. Die bislang vom Bund für die Investitionen in Kitas bereitgestellten Mittel aus dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ des Bundes müssen erneut aufgestockt werden. Zudem müssen die über Umsatzsteueranteile an die Länder geleiteten jährlichen Mittel von 845 Millionen zur Mitfinanzierung der laufenden Kosten der Kinderbetreuung neben der bereits für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 verabredeten Erhöhung um je 100 Millionen jährlich zusätzlich aufgestockt werden. **Deshalb sollten Mittel in Höhe von 200 Millionen zusätzlich bereits in 2016 zur Verfügung gestellt werden** und in den Folgejahren auf entsprechendem Niveau gehalten werden. Die Länder sind in der Pflicht, diese Mittel auch in vollem Umfang an die Träger der Kinderbetreuung auszureichen. Zur Refinanzierung können u.a. die durch den Wegfall des Bundesbetreuungsgeldes im Bundeshaushalt frei gewordenen Mittel dienen.

Die Schulpflicht für alle Flüchtlingskinder muss deutschlandweit umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang **bedarf es einer Ausdehnung des Lehrpersonals** an den Schulen und eines **Ausbaus der Schulsozialarbeit**. Für eine gelingende Integration der Schulkinder wäre ein **weiterer Ausbau von Ganztagsschulangeboten** sinnvoll. Diese Aufgabe obliegt den Ländern. Damit der Bund in diesem Bereich die Länder als Träger der inneren Schulangelegenheiten und Kommunen als Träger der äußeren Schulangelegenheiten, insbesondere auch der baulichen Infrastruktur, direkt unterstützen könnte, müsste das im Grundgesetz verankerte **„Kooperationsverbot“ im allgemeinen Bildungsbereich aufgehoben** werden. Solange hierfür keine politischen Mehrheiten zustande kommen, muss der Bund den Ländern für diese Aufgabe ebenfalls weitere Umsatzsteueranteile überlassen, die auch an die Kommunen weitergegeben werden müssen.

3.3 Jugendhilfestrukturen überprüfen

Mit der wachsenden Zuwanderung von Asylsuchenden und Flüchtlingen sind auch viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Deutschland gekommen. Es wird begrüßt, dass der Bund eine gesetzliche Regelung geschaffen hat, die eine gleichmäßigere Verteilung der Kinder und Jugendlichen auf die Bundesländer erlaubt, um die Überlastungen bei den aufnehmenden Jugendämtern zu reduzieren.

Viele Kommunen wollen weg vom Krisenmanagement hin zu einer systematischen Aufnahme und Integration von jungen Geflüchteten. Es gilt die Strukturen von Jugendämtern, Ausländerbehörden und Schulen miteinander zu vernetzen. Jugendämter müssen auf die Aufgabe der Inobhutnahme und des „Clearing“ von unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen vorbereitet werden und flexible Lösungen der Unterbringung und Beschulung finden.

Für eine dauerhafte Integration bietet die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Pflegefamilien eine große Chance.

3.4 Integration in berufliche Ausbildung und den Arbeitsmarkt

Neben der Chance, die deutsche Sprache zu lernen, müssen Flüchtlinge ihren Qualifikationen entsprechende **Einstiegsmöglichkeiten in den deutschen Arbeitsmarkt** erhalten. Bereits mit der Flüchtlingsaufnahme und Registrierung sollte eine **Erfassung der Qualifikationen** und Ausbildung erfolgen, auf deren Grundlage Flüchtlinge mit Bleibeperspektive bereits frühzeitig beraten werden können. Mögliche Ansatzpunkte einer erweiterten aktiven Arbeitsmarktpolitik liegen in einer **aufsuchenden Beratung in den Unterkünften** durch z.B. Beschäftigungspiloten, eine auf Flüchtlinge ausgerichtete Beratungsinfrastruktur, in denen Jobcenter, Agenturen für Arbeit mit Ausländerbehörden und Jugendämtern zusammenarbeiten.

Dabei lassen sich unterschiedliche Formen der Integration in den Arbeitsmarkt unterscheiden:

3.4.1 Berufsorientierung, -vorbereitung, berufliche Ausbildung

Für viele, insbesondere junge Zuwanderer bietet es sich an, einen **Einstieg in eine berufliche Ausbildung** zu beginnen, um sich hiermit für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren und eine dauerhafte Beschäftigung zu erlangen. Für diese Gruppe ist es entscheidend, dass sie die

Rechtssicherheit erhalten und für die Dauer ihrer Ausbildung ein Bleiberecht erhalten. Zudem gilt es, die Beschränkung einer Duldung auf unter 21-Jährige aufzuheben.

Angebote der Berufsorientierung und der Berufsvorbereitung, Maßnahmen zur Einstiegsqualifizierung, spezielle Angebote der Berufsschulen und Berufspraktika können den Einstieg in die berufliche Ausbildung vorbereiten. Der Zugang zu diesen Maßnahmen muss für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive eröffnet werden.

Es gilt, die Möglichkeiten der dualen Ausbildung zu nutzen und gemeinsam mit den Kammern und der Wirtschaft vorhandene Plätze zu vermitteln und neue Angebote zu schaffen. Diese Maßnahmen können auch durch überbetriebliche Ausbildungsmöglichkeiten ergänzt werden.

3.4.2 Qualifikationsanerkennung und direkte Vermittlung in den Arbeitsmarkt

Für diejenigen, die über universitäre oder berufliche Abschlüsse verfügen, ist die **Qualifikationsanerkennung** von besonderer Bedeutung. In diesem Bereich sind die Kammern und Länder gefordert Verfahrenskosten zu senken und zu **schnelleren Anerkennungsverfahren** zu gelangen. Im Hinblick auf die Unterschiede zu den Herkunftsländern sollten Anerkennungsverfahren vereinfacht und durch Arbeitsproben ergänzt werden können. So kann z.B. an die Stelle von formalen Abschlüssen ein Befähigungsnachweis treten.

Diese Gruppe sollte gezielt im Hinblick auf eine Arbeitsaufnahme so frühzeitig wie möglich beraten und begleitet werden. **Agenturen für Arbeit und Jobcenter können hier eng mit dem Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“ (IQ)** zusammenarbeiten. Das "Netzwerk Integration durch Qualifizierung (IQ)" ist ein Förderprogramm der Bundesregierung zur Verbesserung der Integration

von Menschen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt. Es umfasst 341 Teilprojekte in ganz Deutschland und wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Dieses Programm sollte entsprechend dem wachsenden Bedarf erweitert werden.

3.4.3 Arbeitsgelegenheiten und Maßnahmen zur Qualifizierung für den Arbeitsmarkt

Für viele, bei denen eine kurzfristige Vermittlung in Ausbildung oder den ersten Arbeitsmarkt nicht möglich ist und es weiterer Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik bedarf, kann es sinnvoll sein, **Beschäftigungsmöglichkeiten über „Arbeitsgelegenheiten“ (1,05-Euro-Jobs) nach AsylbLG** zu schaffen, damit ein Kontakt mit der Arbeitswelt hergestellt werden kann und die Flüchtlinge nicht über längere Zeiträume zum „Nichtstun“ verpflichtet sind. Deshalb müssen wir entsprechende Angebote für Arbeitsgelegenheiten zusätzlich schaffen.

Diese Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik für Asylsuchende stehen neben den Erfordernissen einer weiteren Verstärkung der Regelsysteme des SGB III und SGB II nicht nur durch die wachsende Zahl der Bleibeberechtigten, die aus dem Regime des Asylbewerberleistungsrechts in die Regelsysteme der Grundsicherung für Arbeitssuchende und die Sozialhilfe gelangen. **Insbesondere die Unterstützung von den Langzeitarbeitslosen zur Wiedereingliederung in Beschäftigung bedarf eines Ausbaus und der Schaffung eines öffentlichen Beschäftigungssektors.**

Sowohl die zusätzlichen Anforderungen durch **die Zuwanderung von Flüchtlingen als auch die notwendige Ausweitung der aktiven Arbeitsmarktpolitik erfordern eine Erhöhung der Bundeshaushaltsmittel für Eingliederung und Verwaltung in Milliardenhöhe.**

3.5 Von der Erstunterbringung zum eigenständigen Wohnen

Beim Wohnen kann die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern mit Bleibeperspektive in Not- und Gemeinschaftsunterkünften nur ein vorübergehender Zustand im Rahmen der Erstaufnahme sein. Grundsätzlich ist eine **dezentrale Unterbringung in eigenen Wohnungen und deren Anmietung durch die Kommunen der bessere Weg.** In Anbetracht der großen Zahl der den Kommunen zugewiesenen Flüchtlinge war es im vergangenen Jahr unabdingbar, Notlösungen zu organisieren, die Obdachlosigkeit verhinderten. Dazu zählte auch die Unterbringung in Zelten oder Traglufthallen und Containern, in Sporthallen oder öffentlichen Gebäuden, Freizeiteinrichtungen oder Gewerbeimmobilien. Besonders leerstehende Kasernen konnten als Gemeinschaftsunterkünfte mobilisiert werden. Der Bau von Flüchtlingsunterkünften wurde bau- und planungsrechtlich erheblich vereinfacht. Für neue Flüchtlingsunterkünfte bieten sich zunehmend alternative Lösungen zum Containerwohnen an. **Kleinteiligere Modulbauweisen erlauben eine relativ schnelle und preiswerte Lösung.**

Es stellt sich aber auch die Frage der **Nachnutzung und der städtebaulichen Integration der temporären Unterkünfte.** Es ist in den meisten Fällen zu bezweifeln, dass eine Umnutzung von temporären Flüchtlingsunterkünften zu dauerhaften Sozialwohnungen aus stadtentwicklungspolitischen Gründen sinnvoll sein kann. Es besteht die Gefahr, dass hier neue stigmatisierte

Siedlungen oder Quartiere der Zukunft entstehen. Mit der zunehmenden Zahl der anerkannten Flüchtlinge und damit Bleibeberechtigten werden diese zu Nachfragenden am regulären Wohnungsmarkt.

Mittelfristig müssen die **hier bleibenden Asylsuchenden und Flüchtlinge in eigenen Wohnungen leben** können. Sie treten somit als weitere Nachfragegruppe vor allem in den Wohnungsteilmärkten für preiswerten Wohnraum auf. Dieses Marktsegment ist in den meisten Regionen ohnehin, insbesondere in wachsenden Städten, stark unter Druck. **Der Bedarf an zusätzlichen Wohnungen, vor allem im preiswerten und sozial gebundenen Segment, wird sich durch die Zuwanderung der Flüchtlinge weiter vergrößern.**

Deshalb ist es zu begrüßen, wenn der Bund sein **Engagement in der sozialen Wohnraumförderung** noch weiter verstärkt und diese Mittel für die Länder für fünf Jahre um jeweils eine weitere Milliarde Euro aufstockt. Diese Mittel sollten zweckgebunden werden und eine **Auflage an die Länder** erfolgen, **entsprechende Programme der sozialen Wohnraumförderung aufzulegen** und mit eigenen Mitteln kofinanzieren. Eine Zweckbindung der Wohnungsbaufördermittel des Bundes an Länderprogramme des sozialen Wohnungsbaus im engeren Sinne dient allerdings nur den Regionen, in dem die Knappheit von Wohnraum hoch ist.

In den anderen **Regionen mit Abwanderung, Bevölkerungsrückgang und Wohnungsleerständen** bedarf es anderer **Maßnahmen, um die Immobilienmärkte nachhaltig zu stabilisieren und Rahmenbedingungen zur Ansiedlung von Flüchtlingsfamilien und anderen Zuwanderern aus Deutschland und Europa zu schaffen.**

Die Bundes-SGK hat hierzu in ihrem wohnungspolitischen Grundsatzbeschluss vom Februar 2013 die Wiedereinführung von **landeseigenen Grundstücksfonds** vorgeschlagen, die brachgefallene Gebäude und Liegenschaften erwerben, nach Bedarf zurückbauen oder instandhalten und an alle Interessenten, die in der betreffenden Region verbleiben wollen, zu günstigen Konditionen reprivatisieren oder in Erbpacht vergeben.

Dort wo eine zusätzliche soziale Wohnraumförderung wegen relativ ausgeglichener Wohnungsmärkte mit hohen Leerstandsquoten nicht erforderlich ist, sollte eine zweckbezogene Verwendung der Mittel für solche **stabilisierende Aufwertungsmaßnahmen** und **freiwillige Ansiedlungsmaßnahmen** erfolgen können.

Die vorgesehene **steuerliche Förderung des freifinanzierten Wohnungsbaus** durch Einführung neuer Sonderabschreibungen für Wohnungsbau in Gebieten mit Wohnungsnot, ist ein zusätzlicher Anreiz für privates Kapital, sich im Wohnungsbau zu engagieren. Allerdings zeichnet sich der Wohnungsbau in der derzeitigen Phase weniger durch Finanzierungsprobleme aus, als dem Fehlen einer zügigen Bereitstellung von Bauland und den negativen Folgen kostentreibender Standards. Insofern sind hier Mitnahmeeffekte vorprogrammiert. Deshalb sollten **Förderkulisse, Fördergegenstand mit Blick auf eine Ausrichtung der vorgesehenen steuerlichen Sonderabschreibungen eng begrenzt und auf preiswerte Neubauten** beschränkt werden.

Um einen verstärkten sozialen Wohnungsbau in wachsenden Regionen zu realisieren, bedarf es einer **aktiven Liegenschaftspolitik der Kommunen**. Bei der Schaffung von Baurechten muss ein Anteil an sozialem Wohnungsbau durchgesetzt werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Baulandpolitik. Insbesondere in den stark wachsenden Regionen mit geringen Flächenreserven bedarf es eines **verstärkten regionalen Flächenmanagements** zur Ausweitung des Angebotes.

Der Bund ist aufgefordert, seine Möglichkeiten zur **Aktivierung von integrierten Konversionsflächen** im Bereich ehemaliger militärischer Liegenschaften bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und seinen Einfluss gegenüber dem bundeseigenen Unternehmen Deutsche Bahn AG geltend zu machen, damit nicht betriebsnotwendige Flächen auch für Wohnungsbauzwecke zu günstigen Preisen verfügbar gemacht werden können. Gleiches gilt für die Länder und landeseigene Immobilien.

Das **Teilprogramm der Städtebauförderung „Soziale Stadt“** ist in seiner Orientierung auf eine partizipative und den sozialen Zusammenhalt angelegte Quartiersentwicklung ein starkes kommunal flexibel nutzbares Instrument. Mit dem Programm können wichtige Funktionen in der Begleitung der Integration einer wachsenden Zahl von Zuwanderern erfüllt werden. Eine weitere Erhöhung dieser Programmmittel ist deshalb zu begrüßen.

3.6 Räumliche Steuerung und Wohnsitzauflagen

Eine Schaffung von „Wohnsitzauflagen“ sollte der **räumlichen Steuerung der Wohnsitze der Flüchtlinge nach der Anerkennung** dienen, damit einerseits Städte mit Wohnungsnot und einer sehr hohen Zahl von Flüchtlingen von einer zusätzlichen Zuwanderung durch anerkannte Asylsuchende entlastet werden können und andererseits ländliche Regionen besser eine dauerhafte Ansiedlung der ihnen zugewiesenen Flüchtlinge planen können.

Die Asylbegehrenden, deren Verfahren mit einem Bleiberecht beschieden wird, sollen demnach (für eine gewisse Frist) in der „Region“, in der sie sich zu diesem Zeitpunkt befinden, bleiben müssen. Es sei denn, sie haben anderenorts direkt die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme oder bedürfen keiner Unterstützung durch soziale Transferleistungen.

Das Ziel, anerkannte Asylsuchende dauerhaft für eine Ansiedlung in strukturschwachen und von Einwohnerverlust gekennzeichneten Regionen zu gewinnen sollte auch über ein wohnungs- und arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium als Anreizsystem für anerkannte Asylbegehrende und deren Familien begleitet werden, das von Städten, Gemeinden und Kreisen in strukturschwachen und von Abwanderung betroffenen Regionen genutzt werden kann.

Die einfache Gleichung, dass die Mehrheit der Asylsuchenden ohnehin ihren Wohnort nach positivem Abschluss ihrer Verfahren gemäß dem üblichen Muster der deutschen Binnenwanderung suchen wird, übersieht die Chancen, die mit einer neuen Ansiedlungspolitik durch Anreizwirkungen bestehen kann. Denn auch in den ländlichen Regionen mit Abwanderung führt

der demografische Wandel zu einem Arbeitskräftebedarf, so dass dort zwar insgesamt weniger Arbeitsplätze sind, aber dennoch durch Fluktuation neue Beschäftigungsverhältnisse entstehen.

3.7 Gesellschaftliche Integration in Vereinen, Verbänden und Organisationen

Um in der örtlichen Gemeinschaft anzukommen und an dem gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, bietet das Vereinsleben unserer Zivilgesellschaft in Städten und Gemeinden zahlreiche Angebote und Möglichkeiten. Insbesondere der Sport ist ein Bereich, in dem sozialer Zusammenhalt und gesellschaftliche Integration nachhaltig gefördert werden. Deshalb sind diejenigen zu unterstützen, die bereits den ankommenden Flüchtlingen aufzeigen, wo sie sich im Vereinssport betätigen können und welche Möglichkeiten es hierzu gibt.

3.8 Demokratische Partizipation in der Gesellschaft ermöglichen

Ein wichtiger Aspekt der Integration ist die Möglichkeit demokratische Prozesse in unserer Gesellschaft zu erlernen und an diesen teilzuhaben. Dafür ist es notwendig, schon früh Partizipation auf der kommunalen Ebene - in der Schule der Demokratie - zu ermöglichen. Hierzu sollte zum einen das kommunale Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer geschaffen werden und zum anderen auch Geflüchteten, in Anbindung an kommunale Gremien wie den Integrationsräten, die Möglichkeit eingeräumt werden, sich eine politische Vertretung zu wählen, sich politisch zu artikulieren und sich politisch zu beteiligen.

3.9 Willkommenskultur und zivilgesellschaftliches Engagement

Eine wesentliche Säule der gesellschaftlichen Integration der Asylsuchenden besteht durch das breite und mannigfaltige ehrenamtliche Engagement in unserer Zivilgesellschaft. Ohne den **Einsatz der Wohlfahrtsverbände und zivilgesellschaftlichen Organisationen** genauso wie den Einsatz der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vor Ort, wäre die bisher geleistete Aufnahmebereitschaft Deutschlands für die Flüchtlinge und Asylsuchenden nicht so groß ausgefallen.

Dieses Engagement bedarf der **Anerkennung und Unterstützung**. Maßnahmen, die dazu beitragen, das freiwillige Engagement zu fördern, wie die Ausweitung des Bundesfreiwilligendienstes, die Förderung gemeinnütziger Organisationen oder der Aufbau von Patenschaftsprogrammen werden begrüßt.

Vorhandene Strukturen der Koordinierung und Förderung der Vernetzung von Freiwilligenarbeit und bürgerschaftlichen Engagement müssen unterstützt werden. **Ehrenamtliches Engagement darf nicht überfordert werden und kann funktionierende hauptamtliche Strukturen nicht ersetzen**. Deswegen bedarf es einer entsprechenden Koordinierung vor Ort.

4. Instrumente und Finanzierungsfragen

Die Bundes-SGK begrüßt nach wie vor, dass der Bund sich ab 2016 an den Kosten der Erstaufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge mit einem Pauschalbetrag pro Asylbewerbenden und für die Dauer der Antragsbearbeitung beteiligt. Damit sind die Länder in die Lage versetzt worden, den Kommunen, die entstehenden Kosten der Erstaufnahme vollständig zu erstatten.

Über die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Erstaufnahme hinaus, ist eine weitere **pauschale Beteiligung an den zusätzlich entstehenden Integrationskosten** auf Basis der Zahl der anerkannten Asylsuchenden unabdingbar notwendig.

Ein wesentlicher erster Schritt zur kurzfristigen Entlastung der Kommunen muss in der vollständigen Übernahme der durch die anerkannten Flüchtlinge entstehenden zusätzlichen Kosten der KdU im SGB II durch den Bund sein. Damit werden die betroffenen Kommunen direkt spürbar in ihrem Haushalt entlastet.

Um die durch die zunehmenden Integrationsaufgaben entstehenden **Belastungen der Regelsysteme und die damit verbundenen Mehraufwendungen der Kommunen als Finanzierungsträger eines großen Teils der Aufgaben** aufzufangen, muss die finanzielle

Ausstattung der Regelsysteme deutlich erhöht werden. Dieses muss als **Gemeinschaftsinitiative von Bund, Ländern und Kommunen** mit folgenden Elementen verstanden werden:

- Ausdehnung der Mittel für Integrationskurse und Erhöhung der Trägerpauschalen durch den Bund (BAMF) und zusätzliche Mittel für berufsbezogene Sprachkurse über ESF (BMAS)
- Erhöhung der Mittel des Bundes im Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ und bei den laufenden Kosten der Kinderbetreuung über zusätzliche Umsatzsteueranteile an die Länder. Die Länder müssen diese Mittel an die Kommunen weiterleiten!
- Die Länder müssen das Lehrpersonal an den Schulen aufstocken, die Kommunen bei der Bereitstellung von Schulsozialarbeit unterstützen und mehr Ganztagsangebote schaffen. Der Bund kann sich an dieser Aufgabe mit weiteren zusätzlichen Umsatzsteueranteilen für die Länder beteiligen.
- Der Bund muss den Eingliederungstitel und Verwaltungstitel der Bundesagentur für Arbeit für die Arbeitsmarktförderung erheblich erhöhen. Die Angebote der Berufsvorbereitung müssen ausgeweitet werden. Das Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“ soll ausgeweitet werden.
- Der Bund erhöht seine Mittel für die soziale Wohnraumförderung noch einmal deutlich. Die Länder kofinanzieren diese Mittel und legen entsprechende Förderprogramme auf. Das Programm „Soziale Stadt“ der Städtebauförderung wird noch einmal aufgestockt.

- Die Länder schaffen ein Budget (Grundstücksfonds), aus dem unterstützende Mittel für freiwillige Ansiedlungsmaßnahmen in strukturschwachen ländlichen Räumen und damit verbundene städtebauliche Aufwertungsmaßnahmen genommen werden können.
- Der Bund bzw. die Länder vereinbaren mit den Krankenkassen die Einführung einer Gesundheitskarte für Flüchtlinge, deren Kosten durch den Bund bzw. die Länder getragen wird.

Energiewende und Digitalisierung erfordern intelligente Verteilnetze

Beschluss der Delegiertenversammlung der Bundes-SGK am 22./23. April 2016 in Potsdam

Die Städte und Gemeinden unterstützen die für 2050 angestrebten Ziele zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zum effizienten Umgang mit Strom und Wärme. Viele Kommunen haben dazu bereits kommunale Klimaschutzkonzepte auf den Weg gebracht.

Mit ihren Stadtwerken leisten die Städte und Gemeinden darüber hinaus im Rahmen der Daseinsvorsorge einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer qualitativ hochwertigen, versorgungssicheren und preisgünstigen Energieversorgung für die Bürgerinnen, Bürger und die örtliche Wirtschaft.

Die Energiewende ist ein dynamischer Prozess. Die Transformation des Energiesystems mit einer zukünftig dezentralisierten Struktur erfordert Investitionen in erheblichem Umfang für eine umweltverträgliche Energieerzeugung und eine ausgebaute Netzinfrastuktur durch wirtschaftlich gesunde und handlungsfähige kommunale Energieversorgungsunternehmen.

In Deutschland verantworten mehrere hundert kommunale Unternehmen mit Tausenden Beschäftigten ein Verteilnetz von fast 700.000 km und erwirtschaften Umsatzerlöse von rund 53 Mrd. € (2013). Die Verteilnetze der Stadtwerke sind daher von wesentlicher Bedeutung, um die politischen Ziele der Energiewende verwirklichen zu können.

Der Ausgleich zwischen den verbrauchsdominierten Ballungsgebieten und dem erzeugungsorientierten ländlichen Raum ist eine der Kernaufgaben der Energieversorgung und gleichzeitig ein wesentliches verbindendes Moment zwischen Regionen und Akteuren in der Umsetzung der Energiewende. Bereits jetzt ist innerhalb des Verteilnetzes an Erneuerbaren Energien bereits ein Leistungsumfang installiert, der alle Prognosen der Vergangenheit übertrifft.

Regional übersteigt die maximale Einspeisung Erneuerbarer Energien bereits heute die maximale Last, insbesondere in vielen ländlichen Bereichen. Da die Verteilnetze jedoch historisch auf die sichere Verteilung einer eher konstanten Grundlast dimensioniert wurden, herrscht Handlungsbedarf in den Verteilnetzen insbesondere bei der Integration Erneuerbarer Energien mit deutlich höheren Lastschwankungen.

Die Verteilnetze müssen von daher in den kommenden Jahren mit erheblichem finanziellem Aufwand modernisiert, ausgebaut und insbesondere digitalisiert werden. Damit die Integration von Sonnen- und Windenergie gelingt, braucht es wirtschaftlich gesunde kommunale Netzgesellschaften. Allerdings wird sowohl die Bedeutung der Verteilnetze insgesamt als auch die Digitalisierung und die Integration der Erneuerbaren Energien in die bestehenden Netze welche für das Gelingen der Energiewende erforderlich sind durch die aktuellen Vorschläge zur Novellierung der Anreizregulierung nicht ausreichend unterstützt.

Derzeit liegt ein Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für eine mit den Bundesländern abzustimmende Verordnung zur Anreizregulierung vor. Diese sollte eigentlich regeln, dass in den nächsten Jahren milliardenschwere Investitionen in die Verteilnetze ausgelöst werden können. Mit den vorliegenden Plänen des BMWi wird allerdings ein gegenteiliger Effekt ausgelöst. Durch die im gegenwärtigen Entwurf der Anreizregulierungs-Verordnung neu hinzugekommenen deutlichen Verschlechterungen der Regulierungsbedingungen könnten Hunderte Verteilnetzbetreiber die Energieinfrastruktur von morgen nicht optimieren. Auch das politische Ziel, die dezentrale Energiewende zu verwirklichen, wäre nur schwer erreichbar.

Die Delegiertenversammlung der Bundes-SGK fordert daher einen geeigneten, modernen Regulierungsrahmen für die Verteilnetze. Dieser muss Anreize bieten, um schnell, effizient und wirtschaftlich vertretbar in die Modernisierung, den Neu- und Ausbau und in die Digitalisierung von Verteilnetzen zu investieren. Bei dem vorgelegten Verordnungsentwurf müssen zentrale Elemente substanziell nachgebessert werden. Nur dann sind die Stadtwerke in der Lage, ihren Beitrag zur Optimierung der Netzinfrastrukturen zu leisten.

Die Delegiertenversammlung der Bundes-SGK erwartet daher, dass bei der Reform der Anreizregulierung folgende Eckpunkte beachtet werden:

- der bisherige Zeitverzug bei der Anerkennung von Investitionen der Verteilnetzbetreiber wird beseitigt,
- die bestehende Anerkennung von sogenannten Sockelbeträgen für in der Vergangenheit getätigte Netzinvestitionen der Stadtwerke wird beibehalten,
- die Dauer der Regulierungsperiode und der Zeitraum für die Verwirklichung von Effizienzvorgaben durch die Verteilnetzbetreiber wird einheitlich auf mindestens 4 Jahre festgelegt,
- in der nächsten Regulierungsperiode wird eine angemessene Verzinsung für das von den kommunalen Eigentümern in die Stadtwerke investierte Eigenkapital festgelegt,
- Netzbetreiber, die besonders schnell und zusätzlich in die Digitalisierung des Verteilnetzes im Rahmen ihres Gesamtkonzeptes investieren wollen, sollen durch entsprechende Impulse unterstützt werden.

Impressum

Herausgeber:

Bundes-SGK

Stresemannstr. 30

10963 Berlin

Tel.: (030) 25993-960

Fax: (030) 25993-970

E-Mail: info@bundes-sgk.de

Internet: www.bundes-sgk.de

Dr. Manfred Sternberg (verantwortlich)

Redaktion:

Dr. Manfred Sternberg

Peter Hamon

Frauke Janßen

Christoph Mädge

Alice Fröhling